

Ehebruch als Verbrechen

Der europäische Beitrag zur Frauendiskriminierung in Japan

Harald Fuess

Fragestellung: Recht und Gleichberechtigung in Japan

Begriffsklärungen des Ehebruchs

- I. Aufrechterhaltung der Ständeordnung in der Edo-Zeit
 - II. Moderne patriarchalische Hausherrschaft im Strafrecht der Meiji-Zeit
 - 1. Die Strafgesetze der frühen Meiji-Zeit unter japanischem und chinesischem Einfluß
 - 2. Strafgesetze der späteren Meiji-Zeit unter europäischem Einfluß
 - 3. Ausländische Juristen verteidigen die sexuelle Doppelmoral im japanischen Recht
 - 4. Japanische Kontroversen der Meiji-Zeit zum Ehebruchsparagraphen
 - III. Ehebruch als Problem der männlichen Moral im 20. Jahrhundert
 - 1. Liberale Rechtsprechung und Gesetzesreformvorschläge seit der Taishô-Zeit
 - 2. Reformdiskussion japanischer Rechtswissenschaftler in den 1930er Jahren
 - 3. Abschaffung des Ehebruchsparagraphen in der amerikanischen Besatzungszeit
- Abschließende Bewertung des europäischen Beitrags zur Frauendiskriminierung in Japan

FRAGESTELLUNG: RECHT UND GLEICHBERECHTIGUNG IN JAPAN

Zu vielen Zeiten und in fast allen Gesellschaftsformen stellte Ehebruch einen Verstoß gegen die Moral oder sogar eine Übertretung von Gesetzen dar, wobei das Verhalten des Ehemannes meist weniger stark sanktioniert wurde als das der Ehefrau. Die Angst vor „Kuckuckskindern“ in der patriarchalischen Familie spielte bei der Besserbehandlung von Männern in Ehebruchsfragen genauso eine Rolle wie die Befürchtung einer Schwächung der männlichen Hausherrschaft durch ein unkontrolliertes Sexualleben der Ehefrau. Meist behandelten das soziale Umfeld und die Rechtspraxis Männer „gleicher“ als Frauen.

In Europa kann man zwei Rechtstraditionen unterscheiden. Das ältere römische Recht betonte stärker als später das kanonische Recht die Ungleichheit der Ehepartner in Bezug auf die Auswirkungen eines Ehebruchs. Das römische Recht, das die Verfolgung des Ehebruchs regelte, wurde durch *Augustus* in der *lex iulia de adulteriis* aus dem Jahre 16 vor Christus kodifiziert. Vorteile für Ehemänner und mindere Rechte für Frauen sind auf dieses Gesetz zurückzuführen, dessen geschlechterdifferenzierte Regelungen in Rechtstexten späterer Jahrhunderte wiederaufgenommen wurden. Ehemänner konnten öffentlich Anklage wegen Ehebruchs erheben, Ehefrauen meist nicht; Männer konnten sich ohne weiteres wegen Ehebruchs scheiden lassen, jedoch ob und unter

welchen Umständen Ehefrauen dieses auch durften, blieb umstritten. Die römischen Rechtsquellen der Ungleichheit wirkten in Europa bis in das frühe 19. Jahrhundert und beeinflussten so auch noch Sonderregelungen in der Gesetzgebung *Napoleons*.

Daneben bildete das Kirchenrecht die Grundlage für eine zweite Rechtstradition in Europa. Das bekannte sechste Gebot: „Du sollst nicht ehebrechen“ aus dem alten Testament faßten Kirchenväter vor allem seit *Augustinus* (354–430) durch das kanonische Recht als eine gleichwertige Treuepflicht beider Geschlechter auf. Auch wenn die allgemeine Durchsetzung eines strengeren Moralmaßstabs das vorrangige Ziel gewesen sein mag, trugen die kanonischen Regelungen eher zur geschlechtlichen Gleichheit im Recht bei als die römische Rechtstradition. Die Protagonisten des rechtlichen Gleichheitsanspruchs beriefen sich überwiegend auf das kanonische Recht, wohingegen sich abweichende Meinungen auf römische Rechtsquellen stützten.¹

Im Europa des 19. Jahrhunderts fanden sich daher noch die Auswirkungen der beiden unterschiedlichen Rechtstraditionen nebeneinander. Es kann generell noch nicht von einer Gleichberechtigung im Eherecht gesprochen werden, denn Frauen blieben auch in anderen privaten und politischen Bereichen noch häufig per Gesetz benachteiligt.²

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts mußte sich auch Japan, ein Land mit einer ganz anderen Rechts- und Gesellschaftsauffassung, mit den europäischen Rechtstraditionen auseinandersetzen. Nur durch Annahme einer westlichen Rechtskultur konnte es international den Anspruch erheben, hinreichend zivilisiert zu sein, um eine Revision der sogenannten ungleichen Staatsverträge glaubwürdig verhandeln zu können. Diese Verträge schränkten durch Bestimmungen wie Konsulargerichtsbarkeit seit 1858 die japanische nationale Souveränität ein. Heutige Rechtsgelehrte, insbesondere aus Deutschland und Japan, haben sich schon äußerst intensiv mit diesem Absorptionsprozeß des Rechts in vielen Dimensionen beschäftigt und auch häufig explizit die Frage gestellt, was denn eigentlich noch japanisch am japanischen Recht sei.³ Ein wichtiger Sammelband westlicher Wissenschaftler zur Rechtsentwicklung in Japan seit 1868 betont die historische Bedeutung des Rechtstransfers und greift dieses Leitmotiv in den einzelnen Beiträgen immer wieder auf.⁴ Aber auch schon frühere Studien widmeten sich diesem Thema, insbesondere dem Beitrag des deutschen Rechts.⁵ Allerdings gibt es noch erstaunlich wenige Fallstudien dieses juristischen Absorptionsprozesses, die auf historische japanische Primärquellen zurückgreifen. Deswegen erscheint es meines Erachtens wünschens-

1 A. DUNKER, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe (Köln u.a. 2003) 677-695.

2 U. GERHARD (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997).

3 S. dazu etwa die Beiträge in: H. MENKHAUS (Hrsg.), Das Japanische im japanischen Recht (München 1994).

4 W. RÖHL, Generalities, in: ders. (Hrsg.), *History of Law in Japan since 1868* (Leiden u.a. 2005) 23-28.

5 P.-C. SCHENCK, Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens (Stuttgart 1997).

wert, die Analysen nicht nur darauf zu beschränken, wie Gesetzestexte aus dem Ausland importiert und adaptiert wurden, sondern auch wie sich im Laufe der Zeit durch politische Prozesse sowohl die Rechtsprechung als auch die gesellschaftliche Meinungsbildung wandelte. Japanische Rechtshistoriker wie *Nishida Noriyuki* sprechen von einer „elastischen“ Rechtsanwendung, in der die Rechtsprechung durch eine weite Auslegung eine Strafvorschrift schaffe; das liege auch daran, daß der Gesetzgeber langsam auf neue Sachverhalte reagiere; so wurde beispielsweise das japanische Strafgesetz nur zwölfmal geändert, während das deutsche Strafgesetzbuch über 110mal reformiert wurde.⁶

Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit der japanischen Rezeption westlichen Rechts zu den Geschlechterbeziehungen, einem Bereich, der bisher von westlichen Wissenschaftlern des japanischen Rechts eher vernachlässigt wurde. Insbesondere soll die weit verbreitete und populäre dualistische Sichtweise, wonach „progressive“ europäische rechtliche Regelungen durch „atavistische“ japanische Traditionen in der Umsetzung behindert wurden, kritisch überprüft werden.

Ehebruch im Strafrecht in Hinsicht auf die rechtliche Stellung der Ehefrau in Japan zu untersuchen, muß auf den ersten Blick als ein eher abwegiges Forschungsthema erscheinen. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß Frauen in Japan im Untersuchungszeitraum (1868–1952) insgesamt nur eingeschränkte politische Rechte besaßen; sie durften erst ab 1922 an politischen Versammlungen teilnehmen und erhielten erst im Jahr 1946 das Wahlrecht. Auch in der Familie war die Vormachtstellung des meist männlichen Haushaltsvorstandes durch das Zivilgesetz von 1898 noch einmal gesetzlich untermauert worden. Der bekannte amerikanische Historiker *Sheldon Garon* interpretiert deswegen die Ehebruchsparagraphen der späten Meiji-Zeit als Teil einer modernen Regierungspolitik, die weibliche Sexualität der systematischen Kontrolle durch Staat und Familie unterworfen habe. Eine Politik, die beispielsweise von Prostituierten verlangte, sich polizeilich registrieren zu lassen und anzugeben, daß sie ihrer Tätigkeit nur aus Armut nachgingen. Damit wollten staatliche Autoritäten die gesellschaftliche Fiktion aufrechterhalten, daß Prostituierte nicht aus Eigeninteresse, sondern nur zum Wohle ihrer Familien arbeiteten.⁷ Die Erklärung, daß die neueingeführten Regelungen des Ehebruchs im japanischen Recht Ehefrauen hindern sollten, potentiell subversive sexuelle und damit möglicherweise auch unabhängige soziale Rollen außerhalb der Familie einzunehmen, ist also durchaus plausibel. Das im Jahre 1899 ausgerufene Bildungsideal für höhere Mädchenschulen, der guten Ehefrau und klugen Mutter (*ryōsai kenbo*), wurde im Laufe der Zeit verstärkt als ein staatstragendes Schlagwort zur Förderung der weiblichen Haushaltsführung und Kindererziehung aufgefaßt. Das exklusive Verfügungsrecht der Ehemänner über die Sexualität ihrer Ehefrauen und die einseitige

6 N. NISHIDA, Das Japanische im japanischen Strafrecht, in: MENKHAUS (Hrsg.), Das Japanische im japanischen Recht (München 1994) 534.

7 S. GARON, *Molding Japanese Minds: The State in Everyday Life* (Princeton 1997) 94-95, 102.

Treuepflicht der Ehefrauen kann also als notwendige Bedingung für die Stabilität der modernen patriarchalischen Familie und des autoritären Staates gedeutet werden. Es war schließlich auch in anderen Zeiten und Regionen nicht ungewöhnlich, daß Herrschaftsbeziehungen in einer Gesellschaft mit Analogien zu den Geschlechterbeziehungen begründet und gefestigt wurden.⁸

Das Problem an diesen Erklärungsversuchen ist meines Erachtens jedoch eine Überbetonung der neuzeitlichen Dimension geschlechtsspezifischer rechtlicher Regelungen in Japan, die zum Teil, wenn auch in anderen Formen, bis in die Edo-Zeit (1600–1868) zurückreichen und bis in die Nachkriegszeit andauerten. Außerdem beziehen sie sich fast ausschließlich auf die symbolisch-ideellen Dimensionen bekannter Gesetzestexte, ohne sich mit der sprachlichen Entwicklung der Texte und der tatsächlichen Rechtspraxis auseinanderzusetzen. Westliche Rechtshistoriker haben diesen Themenbereich bisher völlig ignoriert, ebenso wie die Frage der Gleichberechtigung in japanischen Gesetzen im Zivil- wie im Strafrecht vielleicht doch zu sehr vernachlässigt wurde.⁹ Die wenigen japanischsprachigen rechtswissenschaftlichen Studien, die sich dem Ehebruch im Recht widmen, haben eher eine chronologisch-empirische Darstellungsweise. Ihnen fehlt es an einer konzeptionellen historisch-analytischen Einordnung, die den internationalen Zeitgeist dieser Gesetze in der Darstellung ausreichend berücksichtigt.¹⁰

Die vorliegende Studie zum Ehebruchsrecht wird sich mit der Entwicklung von der frühen Neuzeit bis zur Nachkriegszeit auseinandersetzen und dabei vor allem ein besonderes Augenmerk auf die für die Modernisierung Japans so wichtige Übergangsperiode der Meiji-Zeit (1868–1912) legen. Dabei möchte sie insbesondere untersuchen, wie die selektive Absorption ausländischer Ehebruchsregelungen die rechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter in Japan beeinflusste, beziehungsweise Ungleichbehandlungen begründete. Damit sollen neue Erkenntnisse zur Rolle des ausländischen Rechts als Legitimierungs- bzw. Transformationsfaktor in der Gestaltung der Geschlechterhierarchie in der japanischen Gesellschaft gewonnen werden.

Wie in Europa fanden sich in Japan Gesetze zum Ehebruch sowohl in Straf- als auch in Zivilgesetzen. Bis zur Strafrechtsreform während der amerikanischen Besatzungszeit (1945–1952) stellte der Ehebruch einer Ehefrau im japanischen Strafrecht einen Straftatbestand dar, der mit Freiheitsentzug geahndet werden konnte. Damit wurde der

8 J.W. SCOTT, *Gender: A Useful Category of Historical Analysis*, in: Scott (Hrsg.), *Gender and the Politics of History* (New York 1988) 171.

9 K.-F. LENZ, *Penal Law*, in: Röhl (Hrsg.), *History of Law in Japan since 1868* (Leiden u.a. 2005) 607-626. Eine der wenigen deutschen Studien zum Zusammenhang von Recht und Feminismus im Japan der Gegenwart ist noch H. FUESS, *Die japanische BGB-Reformkontroverse* (1996): Japanische Identität und die Rolle der Frau, in: *Japanstudien* 9 (1997) 255-286.

10 H. HAYASHI, *Kaisei keihô karian seiritsu katei no kenkyû* [Forschung zum Entwicklungsprozeß des Entwurfs eines Strafgesetzes 1940] (Tokyo 2003), N. KASUMI, *Meiji shoki keijihô no kiso kenkyû* [Grundlagenforschung zum Strafrecht der frühen Meiji-Zeit] (Tokyo 1990) 3-62.

Ehebruch in Japan fast zwei Jahrzehnte früher als in Deutschland offiziell nicht mehr strafwürdig.¹¹ Im Gegensatz zu Europa, wo Ehen oft nur nach dem Schuldprinzip aufgelöst werden konnten, spielte der Ehebruch im Zivilrecht, d.h. insbesondere im Scheidungsrecht, in der japanischen Rechtspraxis eine untergeordnete Rolle, da auch nach der Verabschiedung des ersten japanischen Zivilgesetzes im Jahre 1898 etwa 99 Prozent aller Ehescheidungen durch eine einfache Meldung bei einer lokalen Behörde rechtskräftig wurden – ein Akt, der keine Angabe von Gründen erforderte. Selbst durch gerichtliche Ehescheidungen wurden im Zeitraum von 1900 bis 1940 lediglich 641 Ehefrauen anhand des Ehebruchsparagraphen geschieden.¹² Dieser Aufsatz beschäftigt sich daher überwiegend mit dem strafrechtlichen Aspekt des Ehebruchs als einem Verbrechen gegen Ehemann und Öffentlichkeit.

Dabei gliedert sich der vorliegende Beitrag in drei wesentliche Teile. Zum einen skizziert er überblickartig die Variationen der Ehebruchsstrafen in der Edo-Zeit, um die rechtlichen Neuerungen der Meiji-Zeit besser einordnen zu können. Danach beschreibt er den Kodifizierungsprozeß der relevanten Ehebruchsparagraphen in der Meiji-Zeit unter Berücksichtigung des Einflusses des ausländischen Rechts und der ausländischen Rechtsberater. Drittens wird erklärt, wie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die rechtliche Diskriminierung des Ehebruchs abnahm, als Gerichte den Ehebruchsbegriff neu definierten und sowohl Rechtsgelehrte als auch gesellschaftliche Gruppen auf eine Reform der Ehebruchsparagraphen des Straf- und Scheidungsrechts drängten. Abschließend wird noch einmal auf die Eingangsfrage eingegangen, inwieweit europäisches Recht zur rechtlichen Diskriminierung der Frauen in Japan beigetragen haben könnte und wie das langjährige Beharren auf einer rechtlich abgesicherten sexuellen Doppelmoral sozialhistorisch zu deuten ist.

Begriffsklärungen des Ehebruchs

In Japan wandelte sich die sprachliche und soziale Definition des Ehebruchs im Laufe der Zeit. Heute wird allgemein der Vollzug des Geschlechtsaktes einer verheirateten Person mit einer Person des anderen Geschlechts, die nicht der Ehepartner ist, als Ehebruch angesehen. Die wörtliche Bezeichnung lautet „unmoralische Beziehung“ (*furin kankei*). Japans Gesetze vor 1948 kannten nur den Ehebruch einer verheirateten Frau mit einem Mann, der nicht ihr Ehemann war. Solche Beziehungen hießen dann *fugi* oder *mittsû* in der Edo-Zeit oder *kantsû* in den späteren Gesetzestexten oder *yûfukan* in den Gerichtsurteilen des Reichsgerichtshofs (*Daishin-in*) seit der Meiji-Zeit.¹³ In der Recht-

11 In Deutschland ist der Ehebruch seit dem 1. September 1969 nicht mehr strafrechtlich sanktioniert. Seit dem Wegfall des Verschuldensprinzips im Jahre 1977 ist er auch kein hinreichender Scheidungsgrund mehr.

12 H. FUESS, *Divorce in Japan: Family, Gender, and the State* (Stanford 2004) 1-15, 172.

13 M. UJIE, *Fugi mitsû: Kinjirareta koi no Edo* [Ehebruch: Verbotene Liebe in der Edo-Zeit] (Tokyo 1996) 70-80.

sprechung des 20. Jahrhunderts und auch in der sozialen Realität konnten sexuelle Ausschweifungen des Ehemannes als *kantsû* bezeichnet und wie ein Ehebruch behandelt werden, jedoch war die öffentliche und die rechtliche Meinung in diesem Punkt gespalten. Juristen sprachen nur vom Ehebruch des Mannes, wenn besonders gravierende Umstände vorlagen. Wenn er sich beispielsweise eine Zweitfrau ins Haus nahm, mit anderen Frauen als seiner Ehefrau Kinder zeugte oder das Familienvermögen an Prostituierte verschleuderte.¹⁴ Hingegen zeigen Gerichtsfälle noch im 20. Jahrhundert, daß eine Reise einer Ehefrau mit einem männlichen Bediensteten an einen Ort für heiße Thermalbäder oder eine Übernachtung in einem Gasthaus mit einem Mann als Beweis für einen Ehebruch genügen konnten, auch wenn die Ehefrau jegliche sexuelle Aktivität bestritt.¹⁵ Das chinesische Zeichen für *kan*, welches aus den Zeichen für drei Frauen besteht und das *kan* im Wort *kantsû* bildet, findet sich auch im Begriff *wakan*, einer die Gemeinschaftsnormen verletzenden, freiwilligen unmoralischen Verbindung, welche voreheliche sexuelle Aktivitäten genauso einschließen konnte wie Verbindungen, denen die elterliche Einwilligung fehlte, oder Ehen nach lokalen Hochzeitsriten, die nicht regulär bei den Regierungsbehörden gemeldet worden waren.¹⁶ In Kombination mit dem Zeichen für Gewalt bedeutete es eine unfreiwillige sexuelle Beziehung, nämlich eine Vergewaltigung (*gôkan*).

I. AUFRECHTERHALTUNG DER STÄNDEORDNUNG IN DER EDO-ZEIT

Die angemessene Strafe für einen Ehebruch in der Edo-Zeit (1600–1868) bestand im Tod. In bekannten Geschichten des Schriftstellers *Ihara Saikaku* (1642–1693) und des Puppentheaterschreibers *Chikamatsu Monzaemon* (1663–1725) wurden Ehefrauen, die ein Verhältnis mit anderen Männern angingen, entweder durch den staatlichen Henker hingerichtet oder von ihren eigenen Ehemännern umgebracht.¹⁷ Solche Schilderungen waren nicht immer frei erfunden, sondern basierten teilweise auf wirklichen Ereignissen. Sicher dienten diese Stücke der Populärkultur vorwiegend der Unterhaltung des Publikums und mögen nur bedingt das Rechtsgefühl der damaligen Zeit wiedergeben, jedoch kann zumindest die deutliche Warnung an verheiratete Frauen, auf ihre Keuschheit zu achten, nicht ignoriert werden.

Der wichtige Tokugawa-Kodex *Kujikata Osadamegaki* (wörtlich: Regelbuch für Magistrate), auch als die „100 Artikel“ (*Hyakkajô*) bekannt, der 1742 zusammengestellt

14 S. HOZUMI, *Otto no kantsû* [Ehebruch des Ehemannes], in: Hozumi/Nakagawa (Hrsg.), *Rikon* [Ehescheidung] (Tokyo 1937) 159-161.

15 TKC HÔRITSU JÔHÔ DÊTABÊSU, *Kantsû hikoku jiken* [Ehebruchsfall] Reichsgerichtshof, Strafrechtsabteilung, 30 Januar 1936.

16 Y. KÔNO, *The Evolution of Matrimonial Consent in Japanese Law* (Tokyo 1970) 25.

17 S. IHARA, *The Almanac Maker's Tale*, in: Morris, *The Life of an Amorous Woman and Other Writings* (Tokyo, 1963). M. CHIKAMATSU, *Gonza the Lancer und The Drum Waves of Horikawa*, in: Keene, *Major Plays* (New York 1961).

worden war, sieht tatsächlich den Tod als einzige mögliche Strafe für Ehebruch vor, allerdings sowohl für die Ehefrau als auch für ihren Liebhaber. Artikel 48 bestimmt, daß eine Ehefrau, die Ehebruch begeht, hingerichtet werden soll, genauso wie „ein Mann, der mit einer verheirateten Frau Ehebruch begeht.“¹⁸ Selbst wenn Shogun *Yoshimune* (1684–1751; Regierungszeit 1716–1745) auf diesen verschärften Regelungen bestanden haben mag, wie in der Wissenschaft behauptet wird, kann man beobachten, daß sich schon seit etwa dem 16. Jahrhundert in den Hausgesetzen einiger Fürstengeschlechter Regelungen finden, die es Ehemännern erlauben, ihren Nebenbuhler persönlich zu töten.¹⁹ Sowohl das *Jinkai-shû* der *Date*-Familie von 1536 als auch das *Rokkakushi shikimoku* der *Rokkaku* aus dem Jahre 1567 sprechen von einem Tötungsrecht des Ehemannes. In einem durch kriegerische Machtkämpfe geprägten Zeitalter unterstützte die Obrigkeit die gesellschaftliche Stabilität dadurch, daß ihre Gesetzesregelungen Männern zumindest in ihren eigenen Häusern eine uneingeschränkte Herrschaft einräumte, was sich auch in der Kontrolle der Sexualität ihrer Frauen ausdrückte.²⁰

Die Rechtsauffassung und die Geschlechterideologie der Tokugawa-Zeit beeinflussten auch die Ehebruchsparagrafen des Kodex des *Kujikata*. Erstens handelte es sich beim Ehebruch um ein öffentliches Verbrechen, das von Ehemännern nicht vergeben und vergessen werden konnte, da die Unbotmäßigkeit der Ehefrau die Geschlechterhierarchie und damit die neokonfuzianische soziale Ordnung der Gesamtgesellschaft in Frage stellte. Wie sehr das *Kujikata* das feudale System untermauerte, wird dadurch unterstrichen, daß von den 13 Kapitalverbrechen, die mit einer Kreuzigung geahndet wurden, allein sieben im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung von Dienst- und Familienhierarchien standen.²¹ Daher spiegelte auch die Art der Hinrichtung die soziale Hierarchie wider. Der soziale Status der beteiligten Ehebrecher spielte eine entscheidende Rolle in der Strafbemessung. Ein Hausangestellter, der sich mit seiner Herrin einließ, mußte gekreuzigt werden (*haritsuke*), jedoch reichte eine einfache Hinrichtung (*shizai*) im Falle eines Ehebruchs mit einer Frau aus dem gleichen sozialen Stand.²² Daß diese Regelungen nicht nur als allgemeine Sozialphilosophie gedacht waren, zeigt ein Fallbeispiel, das anscheinend die Formulierungen des späteren *Kujikata* beeinflusst hat. Im Jahre 1735 beschuldigte ein Einwohner der Stadt Edo seinen Diener des Diebstahls, jedoch kam in der anschließenden Verhandlung heraus, daß der besagte Diener auch ein

18 Originaltext abgedruckt in T. ONO (Hrsg.), *Edo jidai keibatsu fûzoku saiken* [Detaillierte Ansicht der Strafrechtspraktiken der Edo-Zeit] (Tokyo 1976) 311. H. IYOKU (Hrsg.), *Hôsei shiryô kenkyû* 1 [Erforschung der Quellen des Rechtssystem] (Tokyo 1994) 349-75.

19 D.F. HENDERSON, *Introduction to the Kujikata Osadamegaki (1742)*, in: Hiramatsu (Hrsg.), *Hô to keibatsu no rekishi-teki kôzatsû* [Historische Betrachtungen zu Recht und Strafe] (Nagoya 1987) 544-489.

20 H. TONOMURA, *Sexual Violence Against Women: Legal and Extralegal Treatment in Pre-modern Warrior Societies*, in: Tonomura / Walthall / Wakita (Hrsg.), *Women and Class in Japanese History* (Michigan 1999) 142-144.

21 D. BOTSMAN, *Punishment and Power in the Making of Modern Japan* (Princeton 2005) 30.

22 ONO, *Edo jidai keibatsu* [Strafe in der Edo-Zeit] 311-12.

Verhältnis mit der Ehefrau seines Herrn hatte. Gegen den Widerstand des Ehemannes wurde daraufhin seine Frau vom Magistrat zum Tode verurteilt.²³ Hier wird deutlich, daß sowohl theoretisch als auch in der Praxis Ehebruch nicht nur als ein privates Problem zwischen den Ehepartnern und ihren Familien angesehen wurde, sondern als Verbrechen gegen die soziale und staatliche Ordnung.

Allerdings handelte es sich beim *Kujikata* nicht um ein nationales Gesetz im heutigen Sinne. Vielmehr stellte es eine nichtöffentliche Dienstanweisung an Magistrate in den Territorien unter direkter Verwaltung des Shogunats dar, also etwa in einem Viertel Japans. Die Daimyo hingegen konnten in ihren Ländern solche Fragen unabhängig regeln, wobei einige dem Vorbild des Shogunats folgten, andere dieses ignorierten.²⁴ Im Rechtsalltag der Mehrheit der Bevölkerung spielte die Todesstrafe allerdings eine untergeordnete Rolle, denn meist scheinen Ehebruchsfälle in den lokalen Gemeinschaften mit Entschuldigungsschreiben und Entschädigungszahlungen geregelt worden zu sein.²⁵ Shogun *Yoshimune* überkam Zweifel hinsichtlich der Umsetzung seiner Strafanordnung zum Ehebruch. In einem Schreiben des Jahres 1745 erfuhr er von dem Stadtmagistrat Edos, daß kaum Ehebruchs konflikte an die Obrigkeit herangetragen würden. Denn in solchen Fällen würden die Parteien aufgefordert, dieses Problem unter sich zu lösen.²⁶ Hingegen waren strengere Strafen bei Statusverletzung nicht nur in den offiziellen Regierungsregeln zu finden, sondern spielten auch im Strafalltag eine bedeutende Rolle. In Okayama war beispielsweise der Ehebruch das häufigste Vergehen, für das Frauen aller sozialen Schichten bestraft wurden. Allerdings ist die relative Bedeutung nach sozialem Stand zu differenzieren. Bei 80 Prozent der Samurai-Frauen und 40 Prozent der nichtadeligen Frauen, die mit Freiheitsentzug bestraft wurden, bestand ihr Verbrechen in einem Ehebruch.²⁷ Die Autorität und Macht des Samurai-Standes in der japanischen Feudalgesellschaft beruhte schließlich unter anderem auf dem Anspruch des Kriegerstands, ein moralisch besseres Leben zu führen als die anderen Gesellschaftsgruppen. Daher stellten Samurai an ihre Ehefrauen eine höhere Erwartung an eheliche Treue, und Transgressionen ahndeten sie entsprechend strenger. Die eingangs erwähnte Todesstrafe, in offiziellen Regelungen wie dem *Kujikata* explizit erwähnt, diente wohl überwiegend dazu, auf Ehefrauen sozialen Druck auszuüben und das hierarchische Feudal- und Geschlechtersystem als eine natürliche Ordnung zu legitimieren.

23 T. TSUJI, (Hrsg.), *Sen'yô ruishu* 1 [Sammlung wichtiger unterschiedlicher Dinge] (Tokyo 1967) 166-68.

24 S. TANIGUCHI, *Kinsei shakai to hô kihan: Meiyô mibun jitsuryoku kôshi* [Vormoderne Gesellschaft und Rechtsnormen: Ehre, Status und Gewaltanwendung] (Tokyo 2005) 162.

25 A. MEGA, *Hankachô no naka no onna-tachi* [Frauen in den Verbrechenregistern] (Tokyo 1995) 167.

26 R. ISHII (Hrsg.), *Tokugawa kinreikô, kôshû* 4 [Gedanken zu den Tokugawa-Verboten, Spätere Sammlung 4. Band] (Tokyo 1932) 103-104. A. STANLEY, *Adultery, Punishment, and Reconciliation in Tokugawa Japan*, in: *Journal of Japanese Studies* 33, 2 (2007) 309-335.

27 MEGA, *Hankachô* (Fn. 25) 10; BOTSMAN, *Punishment* (Fn. 21) 73.

II. MODERNE PATRIARCHALISCHE HAUSHERRSCHAFT IM STRAFRECHT DER MEIJI-ZEIT

Während der Meiji-Zeit änderte sich vorerst nichts an dem Prinzip einer unterschiedlichen rechtlichen und gesellschaftlichen Behandlung des Ehebruchs eines Ehemannes und einer Ehefrau. Weiterhin wurden außereheliche sexuelle Aktivitäten eines Ehemannes als Vorrecht toleriert, wohingegen vergleichbare Handlungen einer Ehefrau als Verbrechen verfolgt werden konnten. Allerdings dürfen nun im Zuge der allgemeinen Modernisierung die Reformen des Staats- und des Rechtssystems nicht übersehen werden, die sich zunehmend auf die Gesetze zum Ehebruch auswirkten. Unter dem Einfluß traditioneller Normen der Edo-Zeit, chinesischer Gesetzeskodizes und westlicher Rechtsgedanken erließ die japanische Regierung in den Jahren 1868, 1871, 1873, 1882 und 1908 Strafgesetze, die nun einheitlich für das ganze Land galten. Gleichzeitig baute sie seit den frühen 1870er Jahren ein entsprechendes Polizei-, Gerichts- und Gefängnis-system auf, welches Straftaten systematisch verfolgte. Im Gegensatz zur Rechtsphilosophie der Tokugawa-Herrscher, die eine Ideologie des Ehebruchs als öffentliches Verbrechen propagierten, setzte sich in der Meiji-Zeit die Auffassung durch, es handle sich beim Ehebruch lediglich um ein privates Vergehen gegen die Hausherrschaft des Ehemannes, welches auf seinen Antrag hin vom Staat verfolgt werden müsse. Am Ende der Meiji-Zeit verlor der Ehemann allerdings das Privileg der Straffreiheit, wenn er seine Frau für ihren Ehebruch eigenhändig mit dem Tod bestrafte. Der Staat stützte so zwar die Hausherrschaft des Mannes, verbot ihm jedoch, selbst als Richter und Henker tätig zu werden, da diese Aufgabe jetzt eindeutig dem Gewaltmonopol des Staates zugeordnet wurde. Im Laufe der Meiji-Zeit schränkte der Gesetzgeber dadurch die fast absolute rechtliche Macht des Ehemannes über seine Frau erheblich ein. Die Strafen für Ehebrecherinnen und ihre Liebhaber fielen weniger drakonisch aus. Die Entwicklung des Strafrechts und der für den Ehebruch relevanten Paragraphen kann man in zwei Perioden einteilen, einmal eine Übergangs- und Experimentierphase von 1868 bis 1882, in der japanische und chinesische Modelle noch eine Rolle spielten, gefolgt von einer Konsolidierungsphase ab 1882, die wesentlich von europäischen Rechtsgedanken beeinflusst war. Das Strafgesetz von 1908 bildete den Schluß einer Entwicklung, die eine traditionelle Doppelmoral neu kodifizierte und modern legitimierte, da Staat und Gesellschaft Japans weiterhin unterschiedliche sexuelle Verhaltensweisen der Ehegatten als natürlich akzeptierten. So lagen die Japaner in Hinsicht auf die rechtliche Gleichberechtigung hinter der Entwicklung in Europa zurück, und sie nahmen sich besonders diejenigen Gesetze Europas zum Vorbild, welche eine Ungleichbehandlung festlegten.

1. *Die Strafgesetze der frühen Meiji-Zeit unter japanischem und chinesischem Einfluß*

In der ersten Phase bestand das oberste Gebot darin, überhaupt erst einmal ein nationales Strafrecht zu schaffen, das überall in Japan Geltung hatte. Das erste Regelwerk, das vorläufige Strafrecht (*Kari keiritsu*) aus dem Jahr der Meiji-Restauration 1868, besaß noch sehr dürftige Formulierungen. Im Dezember desselben Jahres ermunterte dann die Zentralregierung die regionalen Verwaltungen, die 100 Artikel des *Kujikata* als nationale Strafrechtsrichtlinie zu befolgen bzw. diese zu übernehmen, wo sie bisher nicht gültig waren.²⁸ Ein Bericht des Justizministeriums aus dem Jahre 1869 bestimmte auch, daß die angemessene Strafe für eine Ehebrecherin und ihren Liebhaber die Enthauptung sei, und bestätigte damit die Todesstrafe des *Kujikata*. Ein wirklich neues Strafrecht wurde erst drei Jahre später unter dem Namen „Überblick über die Neuen Gesetze“ (*Shinritsu kôryô*) von der Zentralregierung verabschiedet und umfaßte 192 Artikel. Am 9. Februar 1871 vom Meiji-Kaiser sanktioniert, war es das erste Strafgesetz, das der japanischen Bevölkerung auch amtlich bekanntgegeben wurde.²⁹ Dieses Gesetz folgte in vielen Bereichen fast Absatz für Absatz den entsprechenden Gesetzen der chinesischen Ming- und Ching-Dynastien (1368–1644 und 1644–1911), die den japanischen konfuzianischen Intellektuellen schon seit längerem bekannt waren und jetzt im Kontext der Politik der Restauration eines „traditionellen“ Kaisertums attraktiv erschienen. Das japanische Strafgesetz von 1871 enthielt auch Regelungen, die bisher nicht zu den japanischen Moralvorstellungen gehörten, wie ein Verbot des Beischlafs der Ehegatten während der Trauerperiode für enge Verwandte.³⁰ In den chinesischen Kodices gehörte Ehebruch zu den Sexualverbrechen, ebenso Geschlechtsverkehr zwischen Unverheirateten oder Vergewaltigung. Im Kontrast zur japanischen Rechtstradition, jedoch genauso wie in chinesischen juristischen Texten, war im neuen japanischen Gesetzbuch keine Todesstrafe für Ehebruch mehr vorgesehen. Die neue Strafe für eine Ehebrecherin war drei Jahre Freiheitsentzug. Die Beachtung sozialer Hierarchien spielte aber weiterhin eine entscheidende Rolle in der Strafbemessung. Ein Bediensteter, der sich mit seiner Herrin einließ, wurde mit einer Verbannung im dritten Grad bestraft, eine Beziehung zur vermeintlich unverheirateten Tochter des Hauses hatte eine geringere Strafe zur Folge, nämlich eine Verbannung im ersten Grad. Die Verbannung galt als strengere Bestrafung als der Freiheitsentzug, und je höher der Grad, desto weiter die Entfernung vom Heimatort, jedoch schaffte die Regierung diese für die Edo-Zeit typische Strafart schon ein Jahr später endgültig ab.³¹ Das Strafmaß variierte interessanterweise nur für den Geliebten und nicht für die Ehebrecherin, vermutlich weil einem Mann eine größere Initiative und

28 R. ISHII, *Japanese Legislation in the Meiji Era* (Tokyo 1958) 339.

29 P.H. CH'EN, *The Formation of the Early Meiji Legal Order: The Japanese Code of 1871 and its Chinese Foundation* (New York 1981) 71.

30 CH'EN, *Formation* (Fn. 29) 170.

31 ISHII, *Japanese Legislation* (Fn. 28) 348.

Verantwortung in Bezug auf Sexualität zugestanden wurde. Verletzungen von Familienhierarchien wirkten sich auch sichtbar in der Höhe des Strafmaßes für andere Vergehen aus, in denen die soziale Ordnung verletzt wurde, etwa in der Todesstrafe für die Vergewaltigung der Herrin durch den Dienstboten oder der Konkubine des Vaters durch den Sohn. Genauso wie im *Kujikata* durfte ein Ehemann seine untreue Frau töten, allerdings nur, wenn er sie in flagranti ertappte, eine Einschränkung, die sich auf chinesische Gesetzestexte zurückführen läßt.³²

Im Vergleich zur Edo-Zeit kam das japanische Strafgesetz von 1871 sicher in humanerem Gewand daher, ob dieses jedoch auch für den Vergleich mit den chinesischen Vorbildern zutrifft, ist Ansichtssache. Vermutlich unter europäischem Einfluß gab es in Japan keine körperlichen Züchtigungen für Ehebruch mehr, während in China auf dieses Verbrechen 70 bis 80 Schläge mit einem Bambusstock oder ein Jahr Freiheitsentzug standen. Gleichzeitig war die Möglichkeit der Strafmilderung für die Tötung einer Ehefrau, die Ehebruch begangen hatte, noch stärker eingeschränkt und genauer definiert worden. Sie durfte nur als Handlung im Affekt zum Zeitpunkt der Tat innerhalb des gemeinsamen Hauses geschehen.³³ Allerdings wurde im japanischen Strafrecht von 1873, welches als das Erweiterte Strafrecht (*Katei ritsurei*) bezeichnet wird, generell die Körperstrafe des Schlagens mit einem Stock abgeschafft und das Strafmaß für Ehebruch für die Ehebrecherin von drei Jahren auf ein Jahr Freiheitsentzug reduziert, wie bisher in China üblich. Der Liebhaber der Ehebrecherin erhielt nun die gleiche Strafe wie sie.³⁴ Eine wichtige Neuerung, oder zumindest Klärung, bestand in einer Bekanntgabe des Justizministeriums vom Mai 1874, wonach Ehebruchsklagen nur von Ehemännern erhoben werden durften. Die Übernahme des europäischen Rechtsprinzips, daß eine Klage nur von einer geschädigten Partei erfolgen könne, erklärt ein prominenter japanischer Rechtshistoriker mit dem Wunsch, falsche Beschuldigungen gegen verheiratete Frauen zu unterbinden.³⁵ Spätere Gesetzesentwürfe wie schon derjenige aus dem Jahr 1877 und die darauf folgenden Strafgesetze enthielten immer eine Regel, die nur einem Ehemann eine Anklage gegen seine Frau erlaubte.³⁶

32 *Shinritsu kôryô* auf Englisch übersetzt in CH'EN, *Formation* (Fn. 29) 137, 168. Japanischer Originaltext veröffentlicht in *Shihô shiryô, bessatsu dai jûnana gô* 1. Das Strafgesetz von 1871 erlaubt „weiblichen Kriminellen“, eine Aussetzung der Strafe zu beantragen, und möglicherweise konnte dadurch das Strafmaß gemindert werden. CH'EN, *Formation* (Fn. 29) 22.

33 Chinesische Gesetzestext in Übersetzung: G.T. STAUNTON, *T. Tsing Leu Lee: Being the Fundamental Laws and a Selection from the Supplementary Statutes of the Penal Code of China* (Taipei 1966) 404-410. Interpretationen siehe M.J. MEIJER, *Murder and Adultery in Late Imperial China: A Study of Law and Morality* (Leiden 1991) 39-48. G. MACCOR-MACK, *Traditional Chinese Penal Law* (Edinburgh 1990) 280-282.

34 CH'EN, *Formation* (Fn. 29) 28.

35 ISHII, *Japanese Legislation* (Fn. 28) 345.

36 Artikel 353 des Strafgesetzentwurfs von 1877. *Projet de code pénal pour l'empire du Japon*

2. *Strafgesetze der späteren Meiji-Zeit unter europäischem Einfluß*

Die zweite Phase der Strafrechtsentwicklung stand überwiegend unter dem Einfluß europäischer Vorbilder, denn die japanische Regierung hatte sich noch stärker bewußt gemacht, wie wichtig solche Rechtsreformen tatsächlich waren. Wenn sie ihr erklärtes Ziel einer Aufhebung der Extraterritorialität und der vollständigen staatlichen Unabhängigkeit erreichen wollte, mußte sie hier Reformen vorweisen, da noch im Jahr 1887 eine weitere internationale Verhandlungsrunde zur Revision der ungleichen Verträge unter anderem an dem Mißtrauen ausländischer Mächte gegenüber dem japanischen Strafrechtssystem scheiterte.³⁷ Eines der Prinzipien der modernen Strafgesetze von 1882 und 1908 bestand jetzt in der Gleichheit (fast) aller vor dem Strafgesetz, denn nach der Aufhebung der Privilegien der Samurai-Schicht in den 1870er Jahren gab es keinen Ständestaat mehr, der aufrechterhalten werden mußte. Selbst die rechtliche Stützung der Familienhierarchien spielte im Strafrecht nur noch eine untergeordnete Rolle, mit der Ausnahme einer Strafverschärfung im Falle eines Vatemords. Es ist daher durchaus nachzuvollziehen, daß einige Wissenschaftler die neuen Strafgesetze als einen Beitrag zur Stärkung der rechtlichen Stellung der Ehefrau interpretieren. Christliche Moral- und Ehevorstellungen Europas drückten sich im Strafgesetz von 1882 aus, welches die Monogamie als einzig gültige Form der Ehe akzeptierte. Konkubinen oder Nebenfrauen erkannte man nicht mehr als Familienmitglieder an. Bisher hatten Konkubinen einen offiziellen rechtlichen Status und konnten statistisch im Familienregister erfaßt werden. Schon in den frühen 1870er Jahren hatten führende japanische Intellektuelle der einflußreichen Zeitschrift *Meiroke* solches Brauchtum als barbarische Überbleibsel einer Feudalgesellschaft abgelehnt. Das Zivilgesetz von 1898 definierte eine Ehe explizit als eine monogame Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau und stellte die Bigamie unter Strafe. Allerdings sah es Kategorien für eheliche, uneheliche und vom Vater anerkannte uneheliche Kinder vor, was zumindest zeigt, daß der Gesetzgeber weiterhin das Konkubinat tolerierte und der weiterhin verbreiteten Praxis Rechnung trug. Der berühmte japanische Rechtsgelehrte und Professor an der kaiserlichen Universität Tokyo *Hozumi Nobushige* (1855–1926) lobte in der späten Meiji-Zeit vor einer Gruppe von amerikanischen Zuhörern die Rechtsreformen Meiji-Japans, an denen er persönlich beteiligt war, als „großen Fortschritt“ und eine „Revolution“ in der Rechtsposition der Frauen mit den Worten: „Ehemänner und Ehefrauen sind jetzt gleichgestellt.“³⁸ Die unterschiedlichen Ehebruchsregelungen im Straf- und Zivilrecht ignorierte er in seinen Ausführungen, schließlich wollte er sein Land progressiv erscheinen lassen. Diese Aus-

présenté au sénat par le ministère de la justice le 8e mois de la 10e année de Meiji (Août 1879) (Tokyo 1879) 93.

37 F.C. JONES, *Extraterritoriality in Japan* (New Haven 1931) 111.

38 N. HOZUMI, *Lectures on the New Japanese Civil Code as Material for the Study of Comparative Jurisprudence* (Tokyo 1912) 70-74.

nahmen mögen aus seiner Sicht auch nicht die generelle Entwicklung in Frage gestellt haben.

Wie in vorherigen Strafgesetzen konstituierte nach der Definition der Strafgesetze vom 1. Januar 1882 und 1. Oktober 1908 nur die außereheliche Beziehung einer Ehefrau einen Ehebruch.³⁹ Die zentrale Bestrafung für eine Ehebrecherin und ihren Partner war die Zuchthausstrafe, das heißt Gefängnisaufenthalt mit Zwangsarbeit. Im Vergleich zum älteren Gesetz von 1873 hob man 1882 die Höchststrafe von einem Jahr auf zwei Jahre an. Somit durchbrachen die Gesetzgeber eine lineare Entwicklung der Strafmilderung. Den Gerichten wurde allerdings seit dem Strafgesetz von 1882 offiziell ein Ermessensspielraum zugestanden. Mußten sie im alten System die Standardstrafe eines einjährigen Freiheitsentzugs verhängen, so konnten sie nach Artikel 353 des Strafgesetzes von 1882 die Angeklagten zu mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren Haft verurteilen. Die Höchststrafe von zwei Jahren blieb auch im späteren Strafgesetz von 1908 erhalten, jedoch war keine Mindeststrafe mehr festgelegt, und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände konnte eine Ehebrecherin straffrei davonkommen. Eine Gesetzesreform aus dem Jahre 1905 ermöglichte es, Gefängnisstrafen unter einem Jahr auf Bewährung auszusetzen, eine Idee, die von deutschen Rechtsgelehrten wie *Franz Liszt* (1851–1919) propagiert worden war und über seine japanischen Schüler *Katsumoto Kansaburô* (1866–1923) und *Okada Asatarô* (1868–1936) Aufnahme in das japanische Strafgesetz von 1908 fand.⁴⁰ Damit war im frühen 20. Jahrhundert eine weitere Möglichkeit geschaffen worden, einer Ehebrecherin und ihrem Partner das Zuchthaus zu ersparen. Artikel 183 des Strafgesetzes von 1908 verkörperte den politischen, rechtlichen und sozialen Konsens zum Ehebruch der späten Meiji-Zeit und behielt für die nächsten 40 Jahre seine Gültigkeit:

„Wenn eine verheiratete Frau einen Ehebruch begeht (*kantsû shitaru toki*), soll sie zu einer Zuchthausstrafe (*chôeki*) bis zu zwei Jahren verurteilt werden. Die gleiche Strafe gilt auch für denjenigen, der mit ihr einen Ehebruch begangen hat. Diese Vergehen werden nur auf Verlangen des Ehemannes verfolgt. Falls er jedoch zuvor den Ehebruch schon vergeben hatte (*kantsû o shôyô*), kann seiner Anklage nicht stattgegeben werden.“⁴¹

Wie schon erwähnt, definierte Artikel 183 Ehebruch als den Akt einer Ehefrau mit einem außerehelichen Partner und stellt aus heutiger Sicht eindeutig eine unterschiedliche Behandlung der Ehegatten im Strafrecht dar. Die Interpretation, es handele sich hierbei um eine neue Form der rechtlichen Diskriminierung von Frauen durch eine

39 Japanische Gesetzesbezeichnungen benennen Gesetze häufig nach dem Datum ihrer Verabschiedung und nicht nach dem Zeitpunkt, in dem sie in Kraft traten. Das am 1. Januar 1882 in Kraft getretene Strafgesetz wurde am 17. Juli 1880 verabschiedet (auf japanisch entweder *Kyû-keihô* oder *Keihô Meiji 13nen*), und das Parlament verabschiedete das ab dem 1. Oktober 1908 geltende Strafgesetz (*Keihô* oder *Keihô Meiji 40nen*) am 24. April 1907.

40 LENZ, *Penal Law* (Fn. 9) 614. NISHIDA (Fn. 6) 529.

41 Artikel 183 zitiert in UJIE (Fn. 13) 5.

Regierung, die seit den 1890er Jahren wieder eine konservative Geschlechterrollenideologie betonte, erscheint trotzdem nicht völlig zutreffend.⁴² Wie bisher aufgezeigt, handelt es sich bei Artikel 183 um das Ergebnis einer längeren historischen Entwicklung, in der eine Doppelmoral rechtlich immer wieder bestätigt und die patriarchalische Hausherrschaft gestützt wurde. Im Vergleich zur frühen Meiji-Zeit genoß die Ehefrau sogar größeren Schutz vor Beschuldigungen aus der Nachbarschaft, und selbst ihr Ehemann konnte sein Anklageprivileg nur nutzen, wenn er glaubhaft versichern konnte, den Ehebruch seiner Frau weder gefördert noch vergeben zu haben – eine Einschränkung, die es übrigens auch im französischen Recht gab.

Eine entscheidende Änderung des Ehebruchsrechts zwischen den beiden modernen Strafgesetzen stellte die Abschaffung der mildernden Umstände für einen Ehemann dar, der seine Ehefrau oder ihren Liebhaber wegen Untreue eigenmächtig umbrachte. Die Eliminierung dieser Gesetzesregelung beruhte jedoch vermutlich weniger auf dem Wunsch der Gesetzgeber nach einer Gleichberechtigung der Ehepartner als auf dem Anspruch des Staates nach einer Ausweitung und Konsolidierung seines Gewaltmonopols. Privatfehden hatten hier keinen Platz mehr. Japanische Gelehrte verteidigten dieses „Tötungsprivileg“ als notwendig in Anbetracht männlicher Wut wegen „der schweren Beleidigung des Rechts und der Ehre eines Ehemannes“. Jedoch erhoben sich 1884 warnende Stimmen, die fragten, ob eine Strafverfolgungsimmunität eines Ehemannes, der seine Frau ermordete, ihm nicht *de facto* das Urteilsrecht (*saibanken*) einräume.⁴³ Der Rechtswissenschaftler *Murata Tamotsu* (1842–1925) kritisierte in einer Sitzung des Senats im Jahre 1880 das noch geltende Strafrecht von 1873 als inkonsistent. Auch aus traditioneller konfuzianischer Sicht sei es ungeheuerlich, daß Kinder, die ihre Eltern rächten, die Todesstrafe erhielten, jedoch ein Ehemann, der den Liebhaber seiner Frau umbringe, nicht bestraft würde.⁴⁴ Obwohl diese Nachsichtsklausel in Japan umstritten war, fand sie sich trotzdem in dem Strafrecht von 1882 in Artikel 311 wieder:

„Wenn ein Ehemann den Ehebruch seiner Ehefrau entdeckt (*tsuma no kantsû o kakuchi*) und er am Ort des Ehebruchs sofort den ehebrecherischen Mann oder seine ehebrecherische Frau tötet oder verwundet (*sasshō shitaru*), ist dieses Vergehen mit Nachsicht zu behandeln (*yûjo su*), falls vorher der Ehemann den Ehebruch nicht verziehen hatte.“⁴⁵

Der öffentliche Ruf nach einer grundlegenden Reform dieser Regelung wurde auch deshalb nicht lauter, weil ähnliche Gesetze in Frankreich und Belgien galten. Dies konnten japanische Rechtsgelehrte wissen, denn seit spätestens dem Jahre 1883 lag eine japanische Übersetzung dieser ausländischen Gesetze als Publikation vor.⁴⁶

42 S. GARON (Fn. 7) 102.

43 Tateno Tanemasa, *Keihô chûkai* [Strafgesetzkomentar] 1880 zitiert in UJIE (Fn. 13) 220-21.

44 UJIE (Fn. 13) 225.

45 Artikel 311 zitiert in UJIE (Fn. 13) 220.

46 UJIE (Fn. 13) 226-227.

3. *Ausländische Juristen verteidigen die sexuelle Doppelmoral im japanischen Recht*

Artikel 311 hatte in Japan einen einflußreichen ausländischen Verteidiger: den französischen Jurist *Gustave Emil Boissonade de Fontarabie* (1825–1910; Japan 1873–1895). Er kam im November 1873 nach Japan, um die Regierung in Rechtsfragen zu beraten, und war selbst maßgeblich an der Formulierung des Strafrechts beteiligt. Bekannt ist er heute als humanitärer Reformler, dessen Memorandum für die Abschaffung der Folter die Regierung davon überzeugte, die Notwendigkeit von Geständnissen für Urteile in Strafprozessen aufzuheben und schließlich im Jahre 1879 die Folter zusammen mit der Praxis der öffentlichen Ausstellung der Köpfe enthaupteter Krimineller ganz abzuschaffen.⁴⁷ Weniger fortschrittlich erscheint seine Meinung in Bezug auf die Gleichberechtigung von Frauen. In seinem 1886 publizierten Strafrechtsentwurf und Kommentar äußerte er Verständnis für einen Ehemann, der „in unermeßlichem Ärger“ seine Gattin tötete, die „sein Vertrauen betrogen, seine Liebe beschädigt und seine Würde verletzt“ habe. „Alle ausländischen Gesetze“ sähen in solchen Fällen Milde für den Ehemann vor. Allerdings dürfe der Mann nicht ein allgemeines Tötungsrecht besitzen und es müsse daher sichergestellt sein, daß er tatsächlich im Affekt gehandelt habe. Boissonade sprach sich trotzdem vehement dagegen aus, einer Gattin eine vergleichbare Nachsicht im Falle eines durch Ehebruch hervorgerufenen Totschlags ihres Gemahls zu gewähren, da es „ungeheure Unterschiede“ im „gesellschaftlichen Schaden“ gäbe. Denn durch ehebrecherische Handlungen des Mannes könnten keine unehelichen Kinder in die Familie eingeführt werden. Dieser mögliche Schaden erkläre daher die größere Aufgebrachttheit eines Ehemannes und deswegen könne „ohne Ungerechtigkeit“ sein Tötungsakt entschuldigt werden, aber selbstverständlich nicht derjenige einer Ehefrau.⁴⁸ Die publizierten Begründungen Boissonades für einen Erhalt des Artikels 311 beweisen allerdings noch nicht, daß seine Sicht auch für das Strafrecht von 1882 ausschlaggebend gewesen sein muß. Dennoch halfen seine plakativen, jedoch nicht ganz korrekten Aussagen, solche Regelungen gäbe es überall in der westlichen Welt, die rechtliche Diskriminierung in Japan zu legitimieren. Eine detaillierte Studie zur Abfassung des Strafrechts von 1882 kommt zu dem Schluß, daß Artikel 311 aufgrund eines Vorschlag Boissonades nach dem Vorbild des französischen Strafrechts in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde. Der Einschätzung eines europäischen Rechtshistorikers, Boissonade habe wegen seiner mangelnden Japanischkenntnisse nur einen unbedeutenden Einfluß in der Entwicklung des Strafrechts in Japan ausgeübt, muß zumindest in diesem Punkt eindeutig widersprochen werden.⁴⁹ Das Strafgesetz von 1908 strich dann schließlich Artikel 311 ersatzlos. Noch in einer Strafrechtskommissionsdebatte im Jahre 1907 fragte ein Politiker, ob denn eine neue allgemeiner gefaßte Regelung für mildernde Umstände

47 BOTSCHAN, *Punishment* (Fn. 21) 168-69.

48 G. BOISSONADE, *Projet révisé de code pénal pour l'empire du Japon accompagné d'un commentaire par Mr. Gve Boissonade* (Tokyo 1886) 900, 908-912.

49 Zitiert in UJIE (Fn. 13) 227. Zur Rolle Boissonades siehe LENZ, *Penal Law* (Fn. 9).

(Artikel 36) sich auch auf einen Mord wegen Ehebruchs beziehe. Ein Regierungsvertreter verneinte diese Möglichkeit, dennoch blieb diese Interpretation in Juristenkreisen in den Folgejahren umstritten.⁵⁰

Im Gegensatz zur Kontroverse zu Artikel 311 unterstützte ein breiter Konsens andere geschlechtsspezifische Ehebruchsregelungen im Straf- und Zivilrecht. Gustave Boissonade rechtfertigte wiederum diese Unterschiede in seinem Werk von 1886. Man solle sich nicht über diese Ungleichheit wundern, da die Moralvorstellungen dem Ehegatten lange Zeit erlaubt haben, Gelegenheiten zu suchen, seine Chancen zur Erzeugung männlicher Nachkommen zu erhöhen, auch außerhalb der Ehe. Ohne Frage habe diese Toleranz nicht die gleiche Erklärungsmacht, wenn der Mann schon viele Jungen mit seiner Ehefrau gezeugt habe; jedoch solle man keine stringente Logik in den Bereichen Moral und Brauch erwarten, ganz besonders zu diesem Thema.⁵¹

Auch europäische Gesetze, behauptete er, unterschieden zwischen dem Ehebruch eines Mannes und dem einer Frau. Das französische Strafrecht verurteile den Mann nur, wenn er eine Konkubine im gemeinsamen Haushalt unterhalte, und auch dann könne er nur mit einer Geldstrafe belegt werden. Der Ehebruch einer Frau hingegen könne Kinder erzeugen, die nicht mit ihrem Mann „blutsverwandt“ seien. Außerdem dürften soziale und emotionale Gründe nicht außer Acht gelassen werden, wie „die Verletzung der Rechte und der Würde des Ehemannes.“ Daher müsse der weibliche Ehebruch auch dann bestraft werden, wenn die Ehefrau steril, über das gebärfähige Alter hinaus oder durch ihren Akt nicht schwanger geworden sei.⁵² Ehebruch sei vor allem ein Verbrechen „gegen den Ehemann, seine Rechte und Familieninteressen und weniger ein Vergehen gegen die Gesellschaft und die öffentliche Ordnung.“ Daher dürfe Ehebruch auch nur auf seine Initiative verfolgt werden, und es solle ihm auch die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit seine Anklage zurückzuziehen. Das Gesetz solle das Interesse des Ehemannes respektieren, Skandal und Unehre zu vermeiden. Allerdings solle Ehebruch lediglich als ein geringeres Vergehen (*délit*) begriffen werden, genau wie in Europa, denn in Japan sei es schließlich kein wichtiges Problem.⁵³ Sein gesellschaftliches Leitmotiv in der Begründung seiner Ehebruchsregelungen im Strafrecht sah er in der Stützung der patriarchalischen Hausherrschaft des Mannes, die er im Gegensatz zur traditionellen japanischen Rechtsideologie nicht mit dem Erhalt einer autoritären staatlichen und sozialen Ordnung verknüpfte.

Boissonade war nicht der einzige in Japan arbeitende ausländische Rechtsexperte, der die sexuelle Doppelmoral im japanischen Recht verteidigte. Der Engländer *Joseph Ernest De Becker* (1863–1929), ein Anwalt, der 1887 nach Japan kam und mit der

50 UJIE (Fn. 13) 228.

51 BOISSONADE, *Projet révisé* (Fn. 48) 1015. In dem Entwurf bezog er sich auf Artikel 813-822 des französischen Strafrechts, siehe 1031-1032.

52 BOISSONADE, *Projet révisé* (Fn. 48) 1032.

53 BOISSONADE, *Projet révisé* (Fn. 48) 1033, 1035.

Heirat einer Japanerin die japanische Staatsbürgerschaft annahm, behauptete in seinem Kommentar zum Zivilgesetz von 1898, wirkliche Gleichberechtigung sei nur dann garantiert, wenn das Recht zwischen den Positionen der Ehegatten differenziere, um die angeborenen biologischen Unterschiede angemessen zu berücksichtigen.

„... das Recht besteht darauf, daß die Gattin ihr Eheversprechen der Treue gegenüber ihrem Gatten einhält, jedoch aus körperlichen und sozialen Gründen wird ihrem Mann ein größerer Freiraum eingeräumt....wenn ein Mann sein Eheversprechen bricht, ist der angerichtete Schaden geringer und weniger folgenschwer. Ein Mann gebiert keine Kinder, und sein unmoralisches Verhalten hat keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Heim (*home*), wohingegen die Sünde der Frau dieses völlig zerstört. Die körperlichen Unterschiede können nicht geleugnet werden, und Gleichheit (*equity*) verlangt eine unterschiedliche Behandlung der beiden Geschlechter.“⁵⁴

Beckers Argumentationsweise, daß biologische Unterschiede durch das Gesetz kompensiert werden müßten, um eine reale Gleichheit in der Gesellschaft zu gewährleisten, beschwört immerhin theoretisch ein Ideal der Gleichberechtigung der Geschlechter. Es ist nicht mehr die Aufrechterhaltung der patriarchalischen Hausherrschaft noch die Rechtfertigung männlicher Vorrechte, die er als Notwendigkeit anführt. Im Mittelpunkt seiner Argumentation steht vielmehr das Wohl der gemeinsamen Familie. Uneheliche Kinder, die er für das eigentliche Übel hält, müßten daher unbedingt vermieden werden. Auch wenn seine Begründungen sich in eine Sprache der Wissenschaftlichkeit und der höheren Gerechtigkeit kleiden, bleiben hier die Vorrechte des Ehemannes genauso erhalten wie in den Ausführungen Boissonades ein Vierteljahrhundert früher.

Beide Kommentare beschreiben gut den breiteren Konsens zum Ehebruchsrecht in Japan, wobei Boissonades die Entwicklung auch aktiv beeinflusste. Interessant ist festzustellen, dass der Code Napoléon, den Boissonade als Modell anpries, in dieser Hinsicht in Europa rückschrittliche Rechtspositionen vertrat und sich auf die geschlechtsspezifische römische und nicht etwa auf die gleichberechtigte kanonische Rechtstradition bezog. Der französische Code Pénal des Jahres 1810 bedrohte eine ehebrecherische Frau mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren, einen Mann dagegen nur mit einer Geldstrafe von 100–2000 Francs, falls er im gemeinschaftlichen Hause eine Konkubine unterhielt. Europäische Historiker kritisieren heute, „daß dem Mann außerhalb des Hauses jedes Maß an Untreue straflos und folgenlos gestattet war“ und damit „einer eklatanten Privilegierung des Mannes zur faktischen Polygamie“ Vorschub geleistet worden sei. Tatsache ist, daß viele Länder in Europa spätestens am Ende des 19. Jahrhunderts die unterschiedlichen Ehebruchsregeln im Straf- und Zivilrecht abschafften, Deutschland beispielsweise im Strafgesetzbuch von 1871. Dieses sah Gefängnis von bis zu sechs Monaten auf Antrag eines der Ehegatten vor, ebenso auch das Scheidungsrecht in Frankreich von 1884, das beiden Ehepartnern erlaubte, einen

54 J.E. DE BECKER, *Annotated Civil Code of Japan* (London 1910) 74-75.

Scheidungsantrag aufgrund von Ehebruch zu stellen, sowie das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1900, das in der Treuepflicht nicht zwischen Männern und Frauen unterschied.⁵⁵

4. Japanische Kontroversen der Meiji-Zeit zum Ehebruchsparagraphen

Japanische Rechtsexperten waren sich am Ende der Meiji-Zeit bewußt, daß sie in der Gleichberechtigungsfrage der übrigen Welt hinterherhinkten. *Nishimura Kannosuke* und *Iwano Shinpei* folgerten in ihrem Strafrechtskommentar aus dem Jahre 1912, daß im Falle, daß Ehebruch eine Ehe zerstöre, „die auf dem tugendhaften Ideal der Monogamie basierte“, auch die außerehelichen Beziehungen des Mannes als ein Verbrechen angesehen werden müßten, wie beispielsweise im Strafrecht Österreich-Ungarns. Der schlimme japanische Brauch, „Männer zu ehren und Frauen zu verachten“ (*danson johi*), der sich im legalen Status von Konkubinen ausdrückte, galt ihnen als Zeichen, daß Meiji-Japan immer noch das Erbe einer Feudalgesellschaft in sich trage.⁵⁶ Der Professor der Kaiserlichen Kyoto Universität *Okamura Tsukasa*, den seine offizielle Forderung im Jahre 1911 nach einer Umwandlung des japanischen Rechtssystems von einem familienzentrierten zu einem individualistischen bekanntgemacht hatte, kritisierte 1898 in seinem 818seitigen Kommentar zum Zivilgesetzbuch die Ehebruchsregeln im Scheidungsrecht als ungerecht (*fusei*) und unfair (*fukôhei*). Seiner Ansicht nach waren diese Regeln Beispiele für die außerordentlich niedrige Sittlichkeit in Japan. Während sich Frauen zu früheren Zeiten in Frankreich von ihren Männern nur wegen Ehebruchs scheiden lassen konnten, wenn diese eine Konkubine hielten, so führte er aus, erlaubten die Gesetze Frankreichs, Deutschlands und Englands inzwischen beiden Eheleuten ohne Einschränkung eine Scheidung aufgrund von Ehebruch. In Japan sei es weiterhin üblich, daß Ehemänner außereheliche Beziehungen unterhielten, sei es mit Prostituierten oder mit Witwen. Trotz der gesetzlich vorgeschriebenen Monogamie sei es für einen Mann durchaus möglich, in moralisch verkommener Weise öffentlich eine Konkubine zu unterhalten, ohne rechtliche Sanktion fürchten zu müssen. Seine Ehefrau könne sich dabei nicht einmal von ihm scheiden lassen, es sei denn, ein Gericht bestrafe ihn für ein Verhältnis mit einer verheirateten Frau.⁵⁷

Von größerem Einfluß sollte sich die Meinung *Ogawa Shigejirô*s (1863–1925) erweisen. Er war ein Schüler des legendären *Hozumi Nobushige*, der sich auch als Strafvollzugsreformer einen Namen gemacht hatte. *Ogawa Shigejirô*s Kritik am Ehebruchs-

55 DUNKER, Gleichheit und Ungleichheit, 706-721.

56 K. NISHIMURA und S. IWANO, *Shin-keihô gige* [Kommentar zum Neuen Strafgesetz] (Tokyo 1912) 528-30.

57 Zur Rüge siehe H. FURUTA, *Kindai nihon shakai shisô-shi* [Sozial- und Ideengeschichte des Modernen Japans] (Tokyo 1968) 212. T. OKAMURA, *Minpô shinzoku-hen* [Zivilgesetz, Familienrecht] Band 339 von *Nihon rippô shiryô zenshû* [Gesammelte Dokumente zur japanischen Gesetzgebung] (Tokyo 1898, Nachdruck 2005) 505-507.

strafrecht wurde am Ende der Meiji-Zeit kontrovers in juristischen Zeitschriften diskutiert und bildete noch während der ersten Jahre der Shôwa-Zeit (1926–1989) den Ausgangspunkt wissenschaftlicher Debatten. Sein wesentlicher Beitrag bestand darin, auf die Widersprüche in den „irrationalen Gesetzen“ zum Ehebruch hinzuweisen. Seiner Meinung nach sollte das Gesetz Eheleute gleich behandeln, d.h. das Strafrecht sollte entweder beide bestrafen oder Ehebruch als Verbrechen ganz abschaffen. Das Zivilrecht sollte zudem den Ehefrauen eine gerichtliche Scheidung wegen Ehebruchs des Mannes ermöglichen.⁵⁸

Ogawas innovativer Vorschlag, die Diskriminierung im Ehebruchsrecht abzuschaffen, forderte einen der mächtigsten Wissenschaftler seiner Zeit heraus, nämlich *Katô Hiroyuki* (1836–1916), den Präsidenten der kaiserlichen Tokyo Universität und Mitglied des Oberhauses. Acht Monate vor dem Inkrafttreten des Strafrechts von 1908 kritisierte er Ogawas Reformversuch als nicht durchführbar. Katô räumte ein, daß „seit grauer Vorzeit“ nur die Untreue einer Ehefrau bestraft würde. Dies sei sicher auf „den Egoismus“ der Männer zurückzuführen, und die einseitige Bestrafung sei eine „ernsthafte Ungerechtigkeit“ in einer „zivilisierten Gesellschaft der Gegenwart“, in der Ehebruch ein besonders schweres Vergehen darstelle, da es ein Verbrechen gegen die Familie (*katei*) sei, welche die Grundlage einer Gesellschaft bilde. Allerdings sei es jetzt noch „zu früh“ für eine Reform. Männliches Verhalten sei unmöglich so schnell zu ändern. Außerdem dürfe nicht übersehen werden, daß die natürlichen Folgen unterschiedlich seien, denn nur durch die Ehefrau könne die Familienblutlinie verunreinigt werden (*kettô o midasu*). Einen Ehemann wegen Ehebruchs ins Zuchthaus zu sperren, weil er eine Konkubine halte, eine Zweitfrau besitze oder mit Prostituierten verkehre, sei wirklich „zu plötzlich“. Daher solle man das Strafrecht nicht ändern. Hingegen unterstütze die öffentliche Meinung, insbesondere von Seiten der Frauen, eine Reform des Scheidungsrechts in der Zivilgesetzgebung. Den Frauen solle ebenfalls ermöglicht werden, sich von ihrem Ehepartner wegen Ehebruchs scheiden zu lassen. Auch wenn sein Vorschlag die rechtliche Diskriminierung (*sabetsu*) nicht völlig beseitige, sei er von seiner Praktikabilität und Angemessenheit überzeugt, schrieb Katô.⁵⁹

Die Juristenwelt begrüßte aber selbst Katôs moderaten Änderungsvorschlag nicht einhellig. Innerhalb eines Monats druckte die einflußreiche Rechtszeitschrift *Hôritsu Shinbun* eine Replik des Obersten Richters des Appellationsgerichts von Hiroshima, *Hitose Yûsaborô*, ab. Dieser sah keinen Reformbedarf im Zivilrecht, da das Gesetz jetzt schon eine Scheidung wegen schwerwiegender Grausamkeit erlaube (813.5), und nach seiner Interpretation sei ein Ehebruch solch ein Fall, da die „Ehre“ der Ehefrau verletzt

58 Die Originalquelle ist nicht bekannt, jedoch werden seine Ansichten abgedruckt in H. KATÔ, *Kantsû ni tsuite* [Über den Ehebruch] *Hôgaku kyôkai zasshi* 26 (1998) 1. Z. NAKAGAWA, *Kantsû oyobi jûkon* [Ehebruch und Bigamie], in: Hozumi / Nakagawa (Hrsg.), *Rikon* [Ehescheidung] (Tokyo 1937), 255. HOZUMI, *Otto no kantsû* (Fn. 14) 153.

59 H. KATÔ, *Kantsû ni tsuite* [Über den Ehebruch] *Hôgaku kyôkai zasshi* 26 (1998) 1-6.

werde. Den Strafrechtsparagrafen hingegen wollte Hitose ersatzlos streichen, obwohl er gleichzeitig auf die Gefahren des Ehebruchs für Familie, Staat und Gesellschaft sowie für die Harmonie der Eheleute hinwies.⁶⁰

Neben vereinzelt männlichen Rechtsgelehrten propagierten neu entstandene Frauenrechtsgruppen eine Abschaffung der Diskriminierung, wie die 1886 gegründete Japanische Gesellschaft Christlicher Frauen für die Abstinenz (*Nihon kirisutokyô fujin kyôfû-kai*). Sie begann ihre politische Lobbyistentätigkeit bald nachdem das Parlament im Jahre 1890 erstmals seine Arbeit aufgenommen hatte. Eine Petition vom 30. November 1891, versehen mit 700 Unterschriften, befürwortete eine Änderung des gültigen Strafrechts und des noch nicht verabschiedeten Zivilgesetzentwurfs. Jahr für Jahr wurden ähnliche Anträge gestellt und vom Parlament abgelehnt. Bis zum Jahre 1929 hatten sie 47 dieser Bittschriften eingereicht, „um den Unterschied in dem Niveau der Moral zwischen Männern und Frauen zu ändern.“⁶¹ Die Version aus dem Jahre 1899 befürwortete die Bestrafung beider Eheleute mit Gefängnis im Falle eines Ehebruchs, welcher als eine sexuelle außereheliche Handlung definiert wurde und explizit auch die Haltung einer Konkubine durch den Ehemann einschloß. Erwartungsgemäß sprachen sie sich auch für eine Reform des Scheidungsrechts aus, so daß nunmehr der Scheidungsgrund Ehebruch für beide Ehegatten gelten sollte. Der Vorschlag, daß im Falle einer Scheidung aufgrund seines Ehebruchs der Ehemann „die Hälfte des Vermögens“ seiner Frau übertragen müsse, war für Japan höchst ungewöhnlich und innovativ. Gegenwärtige Gesetze, so behaupteten sie, ignorierten die Rechte der Frau (*fujin no jinken*) und seien Zeichen des mangelnden Fortschritts in Japan. Eine Ehe sei eine Institution, die Mann und Frau nach göttlichen Prinzipien in Liebe zusammenführe.⁶²

III. EHEBRUCH ALS PROBLEM DER MÄNNLICHEN MORAL IM 20. JAHRHUNDERT

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Ehebruchsthematik zusehends als Problem des männlichen sexuellen Verhaltens aufgefaßt, und daher stellten Juristen und Medien die männlichen Vorrechte im Bezug auf Ehebruch immer wieder in Frage. Es sollte jedoch bis zur amerikanischen Besatzungszeit dauern, bis Straf- und Zivilgesetze endlich geändert werden konnten. Dieser Abschnitt wird sich daher mit Entwicklungen in der Rechtsprechung zugunsten der Ehefrau, verschiedenen Gesetzesreformenläufen und ihren Begründungen beschäftigen.

60 Y. HITOSE, *Danshaku Katô sensei no kantsû-ron o haidoku shi* [Ein kritisches Lesen der Ehebruchsthesen des Barons Professor Katô] *Hôritsu Shinbun* 476 (30. Januar 1908).

61 NIHON KIRISUTO-KYÔ FUJIN KYÔFUKAI (Hrsg.), *Nihon kirisutokyô fujin kyôfûkai hyakunenshi* [Die 100jährige Geschichte der Japanischen Gesellschaft Christlicher Frauen für die Abstinenz] (Tokyo 1986) 331.

62 NIHON KIRISUTO-KYÔ, *Nihon kirisutokyô fujin* (Fn. 61) 78.

Die Tendenz zur Verringerung der rechtlichen Diskriminierung ging einher mit einer verstärkten Gesellschaftskritik am unmoralischen männlichen Sexual- und Sozialverhalten. Die Urteile der Rechtsprechung hingegen tendierten zu einer allgemeinen Entkriminalisierung des Tatbestandes des Ehebruchs. Als Ergebnis der historischen Entwicklung wird während der amerikanischen Besatzungsperiode somit Ehebruch gleichberechtigt ein Scheidungsgrund für beide Ehepartner, aber gleichzeitig völlig aus dem Strafrecht gestrichen. Damit erreichten die japanischen Frauenrechtlerinnen der Vorkriegszeit zwar eines ihrer Ziele, die gesetzliche Gleichberechtigung, aber sie scheiterten in ihrem Wunsch, außereheliche Beziehungen der Männer unter Strafe zu stellen und damit auch sozial zu ächten.

1. Liberale Rechtsprechung und Gesetzesreformvorschläge seit der Taishō-Zeit

Die Rechtsprechung bewegte sich langsam in Richtung größerer Gleichberechtigung. Am 1. Oktober 1903 bestätigte der Reichsgerichtshof, daß ein Mann von seiner Ehefrau Keuschheit (*teisō*) erwarten könne und eine Zuwiderhandlung seine Rechte verletze.⁶³ Im Jahre 1909 entschied ein Gericht erstmals, daß Ehebruch eine schwerwiegende Beleidigung sei (*jūdai naru bujoku*) und daher im Sinne des Zivilgesetzes (Artikel 813.5) einen Scheidungsgrund darstelle.⁶⁴ Andere Gerichte folgten, indem sie ein Konzept, welches man als „schwerwiegenden Ehebruch“ bezeichnen könnte, konstruierten. Unter besonderen Umständen wurde Scheidungsklagen von Ehefrauen stattgegeben, wenn die Ehefrau verlassen wurde, der Mann mit einer anderen Frau Kinder gezeugt hatte oder er eine Nebenfrau in den Haushalt aufnahm. Ein sexuelles außereheliches Verhältnis hingegen reichte in den Augen der Richter als Scheidungsgrund alleine nicht aus.⁶⁵ Auch wenn die Ehebruchsgesetze an sich nicht reformiert wurden, postulierte die Strafrechtsabteilung des Reichsgerichtshofs 1926 in einer innovativen Begründung, daß „auch Ehemänner der Treuepflicht unterliegen.“ Dieser spezifische Fall bestätigte aber zugleich, daß für die Anerkennung eines Verstoßes gegen diese Treuepflicht ein schwerwiegender Ehebruch bzw. ein mutwilliges Verlassen der Familie durch den Ehemann vorliegen mußte. Der Gatte, der als von seinem Schwiegervater adoptierter Ehemann (*muko yōshi*) in die Familie eingeheiratet hatte, verließ 1924 seine Frau und drei Kinder, um im Nachbardorf mit einer verwitweten Frau zusammenzuleben. Zum Prozeß kam es, als die verlassene Ehefrau mit Hilfe eines Rechtsanwalts Unterhalt einforderte und er

63 G. TAMURA, *Katei no saiban: Fūfu* [Familienrechtsfälle: Eheleute] (Tokyo 1985) 1-2.

64 U. WÖHR, Frauen zwischen Rollenerwartung und Selbstdeutung: Ehe, Mutterschaft und Liebe im Spiegel der japanischen Frauenzeitschrift Shin shin fujin von 1913 bis 1916 (Wiesbaden 1997) 230-231.

65 WATANABE, *The Family and the Law*, in: Mehren (Hrsg.), *Law in Japan* (Cambridge 1963) 371-72 zitiert Iida versus Iida, Reichsgerichtshof, Zivilrechtsabteilung, Shinbun 2976, 1. März 1929.

mit seiner neuen Partnerin eine Klage wegen Erpressung einreichte. In der ersten Instanz gewann der Ehemann, und der Rechtsanwalt der Frau wurde zu acht Monaten Zuchthaus verurteilt. Im Gegensatz zum ursprünglichen Urteil verurteilte dann der Reichsgerichtshof den Ehemann und seine neue Partnerin zu einer Zahlung von 100 Yen und eines monatlichen Beitrags zum Kindsunterhalt von 9 Yen pro Monat für einen Zeitraum von fünf Jahren.⁶⁶ Es handelte sich hierbei um eine wegweisende Grundsatzentscheidung, die in den folgenden Jahren von den Reformern innerhalb der japanischen Rechtswissenschaft häufig zitiert wurde.⁶⁷

Die zunehmende Zahl der Gerichtsentscheidungen zugunsten der Gleichberechtigung erklärt vielleicht auch, daß in Scheidungsfragen relativ mehr Fälle von Seiten der Frauen vor die Justiz gebracht wurden. Zwischen 1900 und 1940 wurde nur ein Prozent der Ehescheidungen durch ein Gericht beschlossen. Unter den 2.177 von Männern eingereichten gerichtlichen Ehescheidungen (15 Prozent aller Scheidungsklagen) findet sich der Ehebruch der Frau nach Artikel 813.2 des Zivilgesetzes als zweithäufigster Grund (651). Nur 60 Frauen erhielten eine Ehescheidung, nachdem ihr Mann für ein Sexualvergehen bestraft worden war. Der „schwerwiegende Grausamkeit“-Artikel“ (813.5), der häufig als Möglichkeit für Ehefrauen zitiert, sich von ihrem untreuen Mann zu befreien, lag somit nur an vierter Stelle (1.650; 13 Prozent) aller von Frauen initiierten gerichtlichen Ehescheidungen. Davor rangierten das Verlassenwerden, unbekannter Aufenthalt oder die Verurteilung des Mannes wegen Straftaten. Allerdings nahm im Laufe der Jahrzehnte die Tendenz zu, sich auf diesen Artikel zu berufen. Seit den 1920er Jahren entwickelte er sich zum häufigsten Scheidungsgrund, als die Gerichte die Definition der Grausamkeit erweiterten. Die Zahl der Frauen, deren Ehe aufgrund von Artikel 813.5 geschieden wurde, betrug 223 (10 Prozent) in den 1900er Jahren, 358 (10 Prozent) in den 1910er Jahren, 14 Prozent in den 1920er Jahren und 554 (19 Prozent) in den 1930er Jahren.⁶⁸

Interessant ist auch die Entwicklung zu einer größeren Gleichberechtigung in den Verurteilungen aufgrund des Strafrechtsparagrafen des Ehebruchs. Seit der Einführung des Strafrechts von 1908 mit seiner Bewährungsklausel für alle kürzeren Gefängnisstrafen sank nicht nur die Anzahl der Klagen. Auch die Verurteilungen und das Strafmaß reduzierten sich deutlich. Hatten im Jahre 1913 noch 213 Ehemänner eine Ehebruchsklage eingereicht, so schrumpfte die Anzahl bis zum Jahr 1937 auf fast ein Zehntel, nämlich 28 Ehebruchsfälle. Am deutlichsten zeigte sich der Rückgang in der als

66 TKC HÔRITSU JÔHÔ DÊTABÊSU. *Kyôkatsu hikoku jiken* [Erpressungsfall], in: CHÛÔ DAIGAKU (Hrsg.), *Daishin'in keiji hanreishû* 5 [Sammlung der Strafverfahrenspräzedenzfälle des Reichsgerichtshofs, 5. Band] (1927), 318-325. Endgültige Entscheidung am 27. Mai 1927.

67 NAKAGAWA, *Kantsû oyobi jûkon*, 257 und HOZUMI, *Otto no kantsû* (Fn. 14) 184.

68 Berechnet anhand der Zahlen von T. ÔTA, *Rikon gen'in no kenkyû* [Forschung zu den Gründen der Ehescheidung] (Tokyo 1956) 585-586.

liberal bekannten Taishô-Zeit (1912–1926). Zwischen 1916 und 1940 wurden 618 Angeklagte, d.h. 21 Prozent der insgesamt des Ehebruchs angeklagten Personen zu einer Haftstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt. Zum Vergleich: Im Jahre 1880, vor der Einführung westlicher Strafgesetze, erhielten noch 89 Prozent der Angeklagten eine Zuchthausstrafe von ein bis drei Jahren.⁶⁹ Auch wenn eine geringere Anzahl der Haftstrafen im allgemeinen Verurteilungstrend des frühen 20. Jahrhunderts lag – die 582 weiblichen Gefängnisinsassen im Jahre 1931 machten beispielsweise nur noch weniger als 1,4 Prozent der Gesamtgefangenen aus –, so deuten die Zahlen doch auch auf eine Entkriminalisierung des Ehebruchs in der japanischen Gesellschaft und in der Rechtsprechung hin. *Miyake Masatarô* erklärte 1947 dem Parlament, daß er während seiner zehn Jahre als Richter des Reichsgerichtshofs keinen einzigen Ehebruchsfall verhandelt habe. Als Begründung nannte er das Beispiel des Jahres 1929, in dem nur 48 Ehebruchsfälle auf der untersten Gerichtsebene verhandelt wurden und von denen 60 Prozent in die Revision gingen. Da jedoch alle Klagen vor der Entscheidung zurückgezogen würden, zog er etwas übertrieben den Schluß, daß sicher „nicht eine einzige Person ins Gefängnis“ ginge. Das Gesetz bestimme, daß der Ehemann sowohl den Liebhaber als auch seine Frau anklagen müsse, und es sei daher nicht geeignet, Rivalen loszuwerden. Da die Anklage jederzeit zurückgezogen werden könne, würden in der Praxis die Angeklagten mit dem Kläger einen Vergleich suchen, wenn ihnen ein Freiheitsentzug drohe.⁷⁰

Die japanischen Politiker waren ebenfalls nicht untätig und setzten Reformkommissionen ein, die verschiedene Gesetzesentwürfe für neue Straf- und Zivilgesetze vorlegten, deren Umsetzung häufig eine größere rechtliche Gleichberechtigung zur Folge gehabt hätte. Eine Strafrechtsreformkommission schlug beispielsweise 1913 vor, die sexuelle Doppelmoral zu eliminieren, indem auch die Untreue des Mannes als Ehebruch strafbar sein sollte, wie es die Frauenrechtlerinnen gefordert hatten. Mehrere Zivilrechtskommissionen beschäftigten sich mit einer Änderung der Scheidungsgründe (1919–1927, 1929, 1943). Ein Rechtswissenschaftler charakterisierte den prinzipiellen Ansatz der Mehrheit der Mitglieder dieser Kommissionen als von dem Wunsch getrieben, durch eine radikale Veränderung im Recht das traditionelle Familiensystem aufzubrechen. Das Parlament lehnte hingegen alle Entwürfe ab, die bis in die frühen 1940er Jahre eingereicht wurden.⁷¹

69 HAYASHI, *Kaisei keihô* (Fn. 10) 312-314.

70 M. MIYAKE, *Atte yô nashi* [Obwohl es sie gibt, ist sie nutzlos], in: *Kantsûzai o dô suru? Shûgiin hajime no kôdokukai kara* [Was sollen wir mit der Ehebruchsstrafe machen? Aus der ersten Anhörung der Öffentlichkeit im Unterhaus] 23-24.

71 WATANABE, *Family and the Law* (Fn. 65) *Temporary Council on the Legal System according to Imperial Order no. 332*.

2. Reformdiskussion japanischer Rechtswissenschaftler in den 1930er Jahren

Die entsprechenden Reformvorschläge begleitete ein öffentlich ausgetragener Rechtsdiskurs, an dem sich an prominenter Stelle die Rechtsexperten beteiligten, die in den Kommissionen gesessen hatten und ihre Arbeit rechtfertigen wollten. Ein Sammelband aus dem Jahre 1937 enthielt Aufsätze prominentester japanischer Rechtswissenschaftler der damaligen Zeit. Hozumi Shigetô (1883–1951) nannte seinen Beitrag dezidiert „Ehebruch des Ehemanns“ (*otto no kantsû*), um explizit darauf hinzuweisen, daß es solch ein Konzept im bisherigen Recht nicht gebe, und problematisierte damit überwiegend männliches Verhalten.⁷² Als Absolvent der kaiserlichen Universität Tokyo, der Deutschland, Frankreich und England bereist hatte, und als Sohn des schon erwähnten Hozumi Nobushige und einer Tochter des bekannten Unternehmers *Shibusawa Ei'ichi* (1840–1931) gehörte er zur Rechtselite des Landes. Er leitete die Zivilrechtsreformkommission von 1919, der er nach 1924 als einfaches Mitglied weiterhin angehörte. 1949 wurde er in den Obersten Gerichtshof berufen, und heutige Rechtsgelehrte bezeichnen ihn als „liberalen Reformier“ und „Vater des japanischen Familienrechts.“⁷³ Vor diesem Hintergrund ist es nicht weiter verwunderlich, daß er sich auf die Scheidungsrechtspraxis Frankreichs seit 1884, Deutschlands seit 1919 und Englands seit 1923 berief, nach denen beiden Ehepartnern eine Trennung wegen Untreue erlaubt sei. Dieses solle doch auch in Japan möglich sein, hieß es in der Empfehlung seiner Kommission. Er widersprach denjenigen Rechtsgelehrten, die in der erweiterten Rechtsprechung der Gerichte eine ausreichende Minimierung der Rechtsdiskriminierung sahen. Ein „schwerwiegender Ehebruch“ (*kajû kantsû*), wie ihn zeitgenössische Gerichte konstruierten, führte er aus, ermögliche nämlich eine Scheidung nur in Extremfällen, beispielsweise wenn ein Ehemann eine Adoptivtochter schwängere, eine Prostituierte aus ihrem Vertrag auskaufe und mit ihr lebe, ein Verhältnis mit einer Bediensteten beginne und sie wie eine Ehefrau behandle. Seine Argumentation drehte sich um die inhaltlichen Fixpunkte Zusammenleben (*dôsei*), außereheliche Kinder (*shiseiji*) und die Anerkennung einer weiteren Frau als Haus- und Ehefrau (*tsuma*). Es sei in Japan weiterhin für eine Ehefrau nicht möglich, sich von ihrem Mann zu trennen, wenn er eine Konkubine unterhalte. Mit einer 9 : 3-Mehrheit empfahl die Kommission daher, diese Diskriminierung abzuschaffen. Als eine der Begründungen für die Änderung erwähnte Hozumi Shigetô, daß er nicht wolle, daß Japanerinnen sich beschwerten, Gesetze würden nur von Männern gemacht. Eine eher ablehnende Haltung zeigte er gegenüber einer Strafrechts-

72 S. HOZUMI, *Otto no kantsû* [Ehebruch des Ehemannes], in: Hozumi / Nakagawa (Hrsg.), *Rikon* [Ehescheidung] (Tokyo 1937) 151-188. In seinem 1924 erschienenen Monumentalwerk zur Ehescheidung behandelt er auch schon explizit den Ehebruch des Ehemannes. *Rikon seido no kenkyû* [Erforschung des Ehescheidungssystems] (Tokyo 1924) 803-814.

73 N. TOSHITANI, *Hozumi Shigetô*, in: *Asahi jinbutsu jiten* 1443 [Asahi Personenlexikon] (Tokyo 1990) 1443.

reform, denn die Öffentlichkeit halte außereheliche Beziehungen eines Mannes nicht für strafwürdig.

Im gleichen Buch beteiligte sich ein ehemaliger Schüler Hozumi Shigetô an der vorherrschenden Diskussion mit einem Kommentar zum Ehebruchsrecht.⁷⁴ Der Professor der Universität Tohoku Nakagawa Zennosuke (1897–1975) scheute sich nicht vor Kritik an dem Vorschlag der Zivilrechtskommission seines Lehrers: es handle sich um einen faulen Kompromiß, der nicht einmal Juristen verständlich sei. Der neugefaßte Artikel 813 unterscheide sprachlich weiterhin zwischen den Ehegatten: „wenn eine unkeusche Handlung von der Ehefrau verübt wurde“ (*tsuma ni futei no kô aritaru toki*) entsprach dem Satz „wenn der Mann auffallende Spuren einer schlechten Tat hinterließ“ (*otto ga ichijirushiku fukôato naru toki*). Dieses Wortspiel schien ihm die gegenwärtige soziale Lage zu stützen und ein intellektuelles Durcheinander zu reflektieren.

Er pries daher Ogawas Vorschlag aus dem Jahre 1908, der im Sinne der Gleichberechtigung (*byôdô*) das Strafrecht angleichen wollte, als logisch stringent. Er tat dies explizit im Kontrast zu Katô Hiroyuki und implizit gegen seinen Lehrer Hozumi Shigetô. Nakagawa wollte nämlich beide Ehepartner in gleicher Weise für einen Ehebruch bestrafen. Die Behandlung des Ehebruchs im Rechtssystem hielt er für ein Symbol oder „Barometer“, wie er sagte, das den Stand der Entwicklung des sozialen Status’ der Frauen in einer Gesellschaft anzeige. Untreue zerstöre die Ehe, und es sei höchst erstaunlich, daß im Japan des Jahres 1937 noch ein traditionelles System überlebe, das Ehebruch ausschließlich als ein weibliches Vergehen definiere. Ehebruch sei eine Verletzung der fundamentalen Ehepflichten und der Gleichberechtigung der Geschlechter. Überall in der zivilisierten Welt sei dies als Ergebnis von 1000 Jahren des Fortschritts anerkannt, nur Japan müsse noch die letzte Stufe nehmen. Interessanterweise bezog er sich auf Deutschland als Trendsetter, weil dort ein Strafrechtsreformvorschlag von 1927 den Ehebruch erneut für beide Ehegatten unter Strafe stellte, was jedoch 1930 schon wieder abgeschafft wurde. Dennoch, so führt Nakagawa aus, werde in einer deutsch-österreichischen Kommission derzeit beraten, zu dem ursprünglichen Vorschlag zurückzukehren. Die „Nazis“ wollten Ehebruch auch wieder bestrafen. Seine Überzeugung, im Dritten Reich werde eine moralische Politik der Gleichberechtigung betrieben, erscheint im historischen Rückblick seltsam, man darf jedoch nicht außer Acht lassen, daß er kaum Detailwissen über die politische Entwicklung in einem Land haben konnte, welches jahrzehntelang den japanischen Rechtswissenschaftlern als positives Modell gedient hatte. Sein Wunsch nach einer Bestrafung des Ehemannes gab die Standardforderung der Frauenbewegung seit den 1890er Jahren wieder und paßte zu der Zeit intensiverer Moralkampagnen der Regierung und sozialer Bewegungen in den 1930er Jahren.⁷⁵

74 Z. NAKAGAWA, *Kantsû oyobi jûkon* [Ehebruch und Bigamie], in: Hozumi / Nakagawa (Hrsg.), *Rikon* [Ehescheidung] (Tokyo 1937) 253-266.

75 GARON (Fn. 7) *Molding Japanese Minds*, 106-114.

3. Abschaffung des Ehebruchsparagraphen in der amerikanischen Besatzungszeit

Es bedurfte anscheinend des doppelten Schocks eines verlorenen Krieges und einer Besetzung des Landes durch eine ausländische Macht, um die japanischen Reformbemühungen der Vorkriegszeit zum Erfolg zu führen. Nach amerikanischer Auffassung war nämlich die „Befreiung der Japanerinnen“ (*liberation of Japanese women*) eines der wichtigsten Ziele der Besatzungszeit. Nur wenn alle Spuren einer „Feudalgesellschaft“ ausgemerzt würden, sei Japan in der Lage, eine demokratische und friedfertige Nation zu werden. Besatzungsgeneral *Douglas MacArthur* (1880–1964) schrieb in seinen Erinnerungen, wie stolz er auf die unter seiner Ägide erreichte Emanzipation der Frauen Japans sei. Tatsächlich wurden im Zuge einer Generalüberholung des Rechts viele Gesetze zugunsten von Frauen geändert. Sie erhielten das aktive und passive Wahlrecht, und die am 3. Mai 1947 in Kraft getretene neue Verfassung bildete den Grundstein für weitreichende Reformen. Der von einer in Japan aufgewachsenen deutschstämmigen Amerikanerin gestaltete Artikel 24, der gleiche Rechte für Ehemann und Ehefrau, Gleichberechtigung der Geschlechter und die Unantastbarkeit des Individuums verfügte, und Artikel 14, der das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Recht explizit festlegte, galten in dieser Hinsicht als wegweisend.⁷⁶

Im Gegensatz zu einer prinzipiellen Umgestaltung des Zivil- und Familienrechts, die unter anderem den Ehebruch als Scheidungsgrund für beide Ehepartner einführte, gab es im Strafrecht nur zwei Änderungen, die Abschaffung des Verbrechens der Majestätsbeleidigung und des Ehebruchs als Verbrechen. *Alfred Oppler* (1893–1982; Japan: 1946–59), ein ehemaliger Richter an einem deutschen Oberverwaltungsgericht, der 1939 nach Amerika emigrierte, war als im kontinentaleuropäischen Recht ausgebildeter Experte in der amerikanischen Besatzungsbehörde für die Rechtsreformen Japans zuständig. Aus seiner Sicht stellte das japanische Strafrecht eigentlich ein progressives Gesetz dar, welches sich sehr an „europäischen Vorbildern orientierte“ und deswegen nur wenige verfassungswidrige Elemente enthielt.⁷⁷ Auch wenn er eines seiner Kapitel als „ein kooperatives Unterfangen“ bezeichnete, klingt seine Sprache eher befehlsartig, wenn er die Ehebruchsregeln bespricht. „Wir bestanden“ auf einer Änderung, da „die Verletzung der Verfassung so offensichtlich war... Das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter (*equality of sexes*), sagten wir den Japanern, ließ ihnen keine andere Wahl als entweder den Ehebruch für beide strafbar zu machen oder es als Vergehen abzuschaffen.“ Nicht ohne zynischen Unterton schrieb er weiter, „das Parlament entschied sich für eine Abschaffung. Es waren schließlich meist Männer, und die Gewohnheit, eine Mätresse zu halten, war eher Brauch im Falle der japanischen Ehemänner als in irgendeiner anderen Nation, weil die Ehepartner durch ältere Familienmitglieder

76 WATANABE *Family and the Law* (Fn. 65) 373 und B.S. GORDON, *The Only Woman in the Room: A Memoir* (Tokyo 1997) 103-125.

77 A. OPPLER, *Legal Reform in Occupied Japan: A Participant Looks Back* (Princeton 1976) 120-121.

ausgesucht wurden und oft keine gegenseitige Zuneigung bestand.“⁷⁸ Opplers Wahrnehmung der Ehebruchsregeln als Überbleibsel männlichen Chauvinismus teilten nicht alle japanischen Rechtsgelehrten. Einige argumentierten immer noch, dabei Rechtsgelehrten der Meiji-Zeit folgend, daß eine außereheliche Beziehung eines Ehemannes mit einer unverheirateten Frau kein Vergehen sein müsse, weil die „Reinheit der Familienlinie“ (*purity of the family lineage*) dadurch nicht verunreinigt werde.⁷⁹ Trotz nationalem Unbehagen – zu diesem Thema hatte eine der ersten Bevölkerungs- und Expertenanhörungen im Parlament stattgefunden – wurde am 14. Oktober 1947 der Strafrechtsartikel 183 durch das Gesetz Nummer 124 vollständig gestrichen.

ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG DES EUROPÄISCHEN BEITRAGS ZUR FRAUENDISKRIMINIERUNG IN JAPAN

Über die Jahrhunderte hinweg wurde Ehebruch in Japan je nach Geschlecht von Gesellschaft und Gesetz unterschiedlich bestraft, toleriert oder sanktioniert, wobei die rechtliche Diskriminierung von Ehefrauen seit der Öffnung des Landes in der Mitte des 19. Jahrhunderts nachließ und etwa 100 Jahre später ganz aufgehoben wurde. Es ist also ein positiver Beitrag westlichen Gedankenguts und ausländischer Rechtsexperten zur Gleichberechtigung in Japan zu vermuten, und es gibt genügend Beispiele, die solches belegen, nicht zuletzt die Gesetzesreformen im Straf- und Scheidungsrecht während der amerikanischen Besatzungszeit. Allerdings zeigt eine detaillierte Analyse der Entwicklung im Bereich des Ehebruchsrechts ein etwas differenzierteres Bild des westlichen Einflusses auf die Formulierung des Rechts in Japan. Nicht nur weil traditionelle Bräuche überlebten, sondern auch weil der „Westen“ des 19. Jahrhunderts weniger homogen und progressiv war, als häufig in der Forschung angenommen wird.

Seit den ersten Meiji-Jahren blieb die Regierung bestrebt, ein zentralisiertes Rechtswesen mit Gesetzen aufzubauen, die für das ganze Land galten. Die Europäer sollten dadurch Japan als eine zivilisierte Rechtsnation akzeptieren und die existierende Extraterritorialität abschaffen. Die mit diesem Staatsziel im Widerspruch stehenden Elemente des Ehebruchsrechts verschwanden im Laufe der Zeit aus den Gesetzen, wie zum Beispiel die von Ausländern als unangemessen beurteilten Strafarten und –längen sowie die Bestimmung über mildernde Umstände für die Tötung einer Ehebrecherin und ihres Liebhabers, welche im Widerspruch zu dem neuen staatlichen Gewaltmonopol stand. Allerdings blieb in der Meiji-Zeit weiterhin ein grundsätzlicher Unterschied im Ehebruchsrecht bestehen. Nur der Ehebruch einer Ehefrau war nach den entsprechenden Gesetzen strafwürdig, und nach dem Meiji-Zivilgesetz von 1898 konnte auch nur sie aus diesem Grund von einem Gericht geschieden werden. Selbst wenn inzwischen in Europa

78 OPPLER, *Legal Reform* (Fn. 77) 74-75.

79 WATANABE, *Family and the Law* (Fn. 65) 366.

der Trend der Ehegesetze hin zur Gleichberechtigung ging – beispielsweise schützte das deutsche Strafrecht von 1871 die gemeinsame Treuepflicht mit einer Gefängnishöchststrafe von sechs Monaten – wurde in Japan die Diskriminierung von Frauen beim Ehebruch fälschlicherweise als moderne Gesetzespraxis des Westens verteidigt. Auch ausländische Experten wie der Franzose Boissonade, der sich auf die untypischen Sonderregelungen des Code Napoléon berief, argumentierten in diese Richtung. Der japanische Gesetzgeber vermied es aber dabei bewußt, französische Regelungen ins japanische Strafrecht aufzunehmen, die etwas mehr Gleichberechtigung geschaffen hätten, wie die Strafbarkeit des Unterhaltens von Konkubinen im eigenen Haushalt. Vermutlich hatte die japanische Regierung keine andere Wahl, als offiziell in ihren Gesetzestexten auf einer monogamen Form der Ehe zu bestehen, wollte sie nicht als unzivilisiertes Land gelten und außenpolitische Ziele gefährden. Dennoch war es in den Eliteschichten damals nach wie vor üblich, Konkubinen ins Haus zu nehmen, und zwar nicht nur um die Geburt männlicher Nachkommenschaft zu sichern, sondern auch als wesentliches Symbol eines herausragenden sozialen Status. Als bekanntestes Beispiel mag der Kaiser *Meiji* selbst gelten, der über eine Anzahl von offiziellen Nebenfrauen verfügte, von denen eine den späteren Kaiser *Taishô* gebar. Der Spagat, die Monogamie rechtlich zu institutionalisieren und das Konkubinats in der Praxis zu tolerieren, sorgte auch in späteren Jahrzehnten immer wieder für Unmut. Die rechtliche Ambivalenz des westlichen Auslands im Bereich des Ehebruchs schützte Japan aber vor allzu lauter internationaler Kritik, und so konnte die Regierung gefahrlos die japanischen Kritiker dieser Regelungen ignorieren.

In der als liberal geltenden Taishô-Zeit (1912–1926) kam es zur Entwicklung einer am Demokratiedanken ansetzenden Massengesellschaft, die nicht nur 1925 das allgemeine Männerwahlrecht einführte, in ihr verstärkten sich auch die Bestrebungen, für eine größere politische und soziale Gleichberechtigung von Frauen einzutreten. Selbst wenn seit dieser Periode keine Gesetzesänderungen mehr erreicht wurden – es gab lediglich viele Reformentwürfe – verstärkte sich insgesamt in der Rechtspraxis und der öffentlichen Diskussion die Tendenz, die sexuelle Doppelmoral nicht mehr als selbstverständlich hinzunehmen. Hierbei diente Europa oft als Vorbild für die gesetzliche Gleichberechtigung, dem das rückständige Japan folgen sollte. In einem berühmten Präzedenzfall begründete der Reichsgerichtshof im Jahre 1926, eine Treuepflicht bestehe auch für Ehemänner, und über die Jahre erweiterten Gerichte die Grausamkeitsartikel des Scheidungsrechts um den Tatbestand eines besonders schwerwiegenden Ehebruchs des Mannes, der auch einer Ehefrau eine Scheidung ermöglichen konnte. Durch die praktische Entkriminalisierung des Ehebruchs im Strafrecht verringerte sich zudem die Bedeutung der Gesetzesdiskriminierung im Rechtsalltag. Nachdem Ehebruchsklagen Ende der 1890er einen Boom erlebt hatten, als etwa 450 Personen pro Jahr wegen Ehebruchs unter Anklage standen, sank diese Zahl seit den 1910er Jahren drastisch, und seit Mitte der 1920er Jahre kamen selten mehr als 50 Ehebruchsklagen in ganz Japan vor Gericht, in denen nicht mehr als 20 Prozent der Angeklagten zu einer Haftstrafe von

über sechs Monaten verurteilt wurden. Das von deutschen Grundsätzen geprägte Strafrecht von 1908, das eine flexible Strafzumessung und eine Bewährung erlaubte, trug langfristig zur Entkriminalisierung des Ehebruchs bei. Selbst wenn man konservative intellektuelle Tendenzen seit der frühen Shōwa-Zeit (1926–1945) nicht übersehen kann – japanische Rechtsgelehrte nahmen damals moralisierende deutsche Strafrechtswürfe zum Vorbild – kam es zu keiner wesentlichen Veränderung in der Rechtspraxis.

Erst die Reformen der amerikanischen Besatzungszeit (1945–1952) schafften die Diskriminierung im Bereich des Ehebruchs in den Straf- und Zivilgesetzen vollständig ab. Jetzt erschien die rechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter in allen Bereichen der sozialen Ordnung als notwendige Bedingung einer neuen demokratischen Staats- und Gesellschaftsverfassung. Es kann zwar keinen Zweifel an der ideologischen Radikalität des Wandels nach 1945 geben, dennoch sollte eine differenzierte Betrachtung die schon vor dem Anfang des 20. Jahrhundert geäußerten Wünsche nach Veränderung der Gesetze nicht übersehen. Es war letztendlich kein Zufall, daß einige der an der Vorkriegsdiskussion beteiligten Rechtsgelehrten in der Nachkriegsreform eine wichtige Rolle spielten. Japanische Frauenrechtlerinnen erreichten nun ihr Ziel einer Gleichberechtigung der Geschlechter, jedoch blieb ihnen auch in der Besatzungszeit eine Reform der „Ehemänner-Moral“ per Strafrecht verwehrt. Daß die eherechtliche Diskriminierung der Ehefrau dabei nicht ausschließlich auf eine japanische „feudale“ Tradition zurückzuführen, sondern auch im europäischen Rechtsverständnis des 19. Jahrhunderts verwurzelt war, wurde von den ausländischen Reformern der amerikanischen Besatzungszeit und der heutigen Öffentlichkeit in Japan nicht erkannt.

SUMMARY

State and society in Japan have punished, sanctioned, or tolerated adultery in various ways. One can argue that legal discrimination against wives at least somewhat lessened after the opening of the country in the nineteenth century before adultery was completely abolished as a crime about one hundred years later. It is natural to assume a positive impact of Western ideas in shaping Japanese laws toward gender equality, and the reforms of the American occupation period seem to be the best example for such a Whiggish interpretation of legal history. A closer look at adultery legislation, however, reveals a more differentiated picture of European influence, not only because of the survival of traditional Japanese customs and practices or lingering Chinese models but also because the “West” was less homogenous and progressive than is often assumed.

The Tokugawa period (1600–1868) is generally known for enforcing a hierarchical status society based on Confucian principles subjugating wives to husbands. So it comes as no surprise that adulterous wives faced death penalties while husbands could kill adulterous wives with impunity. In different ways, a double legal standard was maintained in the Meiji period (1868–1912) penal codes of the years 1871, 1873, 1882 and 1908, which sentenced only adulterous wives to penal servitude. Influential foreign advisors such as the French legal expert Boissonade advocated such a sex-differentiated legislation on adultery since it also existed in the Napoleonic Code. Japanese lawmakers deliberately avoided the adoption of provisions on adultery found in European codes that would have provided a greater degree of legal gender equality. The ambivalence of the West toward adultery, however, protected Japan from international criticism, so the government could safely ignore domestic calls for reform.

Since the Taishō period (1912–1926) until 1945, the penal code was not amended again. There were multiple proposals for revisions, and jurisdiction and public discourse questioned more frequently the need to maintain a sexual double standard in adultery. Europe was often invoked as a model of progress that backward Japan should follow. The criminal code of 1908, which had been inspired by German penal reform philosophy, enabled a wider range of terms of penal servitude as well as sentencing on probation, and in the longer term this served to decriminalize adultery. Despite some revival of conservative ideas in the prewar Shōwa period (1926–1945), no fundamental reversal in the trend towards progressive jurisdiction occurred. Reforms during the American occupation period (1945–1952) finally abolished all adultery-related discrimination between the spouses in criminal and civil legislation.